

Wahl-204/2/2015-2021

Lfd.Nr. 6/2015

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haibach ob der Donau am
16. Dezember 2015 in Kirchenplatz 4, Gemeindegemeinschaftszimmer.

Anwesende:

1. Bürgermeister Franz Straßl als Vorsitzender
2. Ing. Alexander Gaisbauer
3. Carina Hinterhölzl
4. Ing. Josef Habringer
5. Ing. Mag. Markus Augdoppler
6. Ing. Johannes Kaindlstorfer
7. Michael Pecherstorfer
8. Stefan Dieplinger
9. Thomas Pusch
10. Roswitha Dieplinger
11. Erwin Schönhuber
12. Werner Baschinger
13. Helmut Hinterberger
14. Claudia Nürnberger
15. Michael Hofer
16. Markus Gahleitner

Ersatzmitglieder:

17. Ing. Franz Straßl für Ing. Franz Kaltseis
18. Alfred Gaisbauer für Ing. Jürgen Baumann
19. Josef Ratzenböck für Andreas Hinterberger

Der Leiter des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990): Thomas Peitl

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):



Es fehlen:

entschuldigt:

Ing. Franz Kaltseis
Ing. Jürgen Baumann
Andreas Hinterberger

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990): Thomas Peitl

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu erging am 4. Dezember 2015 zeitgerecht an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschriften über die Sitzung vom 19. August 2015 und 30. Oktober 2015 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während der Sitzung noch zur Einsicht aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende berichtet, dass Frau Carina Hinterhölzl aus beruflichen Gründen an der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats am 30.10.2015 nicht teilnehmen konnte und er daher heute die Angelobung vornehmen wird.

Ich gelobe das Gelöbnis abzulegen die Bundesverfassung und die Landesverfassung, sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Frau Carina Hinterhölzl legt i.S. des § 20 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. dem Vorsitzenden mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis ab.

T a g e s o r d n u n g :

siehe beiliegende Verständigung und Kundmachung

TOP 01 FINANZANGELEGENHEITEN

a) Voranschlag 2016 und Globalbudget Feuerwehr, Volksschule, Kindergarten

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Erstellung des Voranschlages nach wie vor strenge Richtlinien gelten. Die Gesamtsumme der Investitionen im ordentlichen Haushalt ist weiterhin auf € 5.000,- eingeschränkt und alle Ausgaben müssen auf ihre Notwendigkeit überprüft werden.

Aufgrund der laufenden Abgänge im ordentlichen Haushalt und den strengen Vorgaben des Landes laut Voranschlagserlass können nur die allernotwendigsten Ausgaben veranschlagt werden.

Der von Buchhalter Gerhard Ledermüller verfasste Bericht zum Voranschlag 2016 wurde allen Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht und lautet wie folgt:

BERICHT ZUM VORANSCHLAG **für das Finanzjahr 2 0 1 6**

1.) Überblick über die Finanzwirtschaft der Gemeinde im abgelaufenen Finanzjahr 2014 und ablaufenden Finanzjahr 2015:

Das Finanzjahr 2014 schloss im ordentlichen Haushalt mit Einnahmen von € 2,440.397,07 und Ausgaben von € 2,638.285,24, somit mit einem Soll-Fehlbetrag von € 197.888,17 ab, der in das Haushaltsjahr 2015 übernommen wurde.

Der außerordentliche Haushalt 2014 verzeichnete für 21 noch nicht endgültig abgeschlossene und ausfinanzierte Vorhaben und Zwischenfinanzierungen (einschließlich der Abwicklung der Sollergebnisse 2013) Einnahmen von € 1,439.858,56 und Ausgaben von € 1,459.771,23, somit insgesamt einen Soll-Fehlbetrag von € 19.912,67.

Für das Finanzjahr 2015 ist zu erwarten, dass sich der im Voranschlag für den ordentlichen Haushalt präliminierte Abgang bei Einnahmen von € 2,227.800 und Ausgaben von € 2,509.900 von € 282.100,-- vermindern wird. Die Abwicklung des Vorjahresabganges von € 197.888,17 und die dazu gewährte Bedarfszuweisung von € 192.400,-- sind in den vorhin genannten Zahlen nicht enthalten.

Wegen erheblicher Umstellungsprobleme von DEFAKTO auf das K5-Buchhaltungsprogramm, einem längeren Krankenstand des Amtsleiters nach einem Unfall und Terminproblemen als Folge der Landtags- und Gemeinderatswahl war 2015 die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages nicht möglich, sodass signifikante Abweichungen vom Voranschlag (wie Vorjahresabwicklungen, BZ zum OH-Ausgleich, Gewährung der Finanzzuweisung nach § 21 FAG, Verringerung der Personalkosten beim Bauhof durch Selbstkündigung eines Mitarbeiters u.a) zwar in Summe eine deutliche Verbesserung des

Haushaltsergebnisses 2015 erwarten lassen, zuverlässige Zahlen dazu werden allerdings erst zu Jahresende verfügbar sein.

Der außerordentliche Haushalt 2015 wird laut Voranschlag bei Einnahmen von € 2,027.100 und Ausgaben von € 2,031.200 voraussichtlich mit einem geringen Soll-Fehlbetrag von € 4.100 abschließen. Die Gesamtfinanzierung der laufenden Vorhaben erscheint aber gesichert.

2.) Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung im kommenden Finanzjahr:

Der Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2016 sieht im ordentlichen Haushalt Einnahmen von € 2,312.500,-- und Ausgaben von € 2,631.600,--, somit einen Abgang von € 319.100,-- vor.

Der Abgang im ordentlichen Haushalt 2016 ist gegenüber dem Abgang laut VA 2015 um € 37.000,-- gestiegen. Dabei ist allerdings noch darauf hinzuweisen, dass in den Vorjahren die Finanzzuweisung gemäß § 21 FAG jeweils erst im Nachtragsvoranschlag dargestellt wurde, wenn die Gewährung der Zuweisung und Ihre Höhe bereits gesichert war.

Abweichend davon wurde im Voranschlagsentwurf 2016 auf Grund der Erfahrungswerte der letzten Jahre diese Zuweisung (vorsichtig) mit € 30.000,00 dargestellt. Das bedeutet allerdings, dass der Abgang ohne diese Zuweisung im VA 2016 um insgesamt € 67.000,00 höher wäre als 2015.

Diese negative Entwicklung ist zum einen auf stagnierende Einnahmen bei den Ertragsanteilen als Folge der Steuerreform und stark steigende Ausgaben bei der SHV-Umlage und dem Krankenanstaltenbeitrag, sowie diversen Mehraufwendungen bzw. höherer Veranschlagung auf Grund der Erfahrungswerte der Vorjahre zurückzuführen.

Der außerordentliche Haushalt 2016 wird Finanzmittel in Höhe von € 1,093.200,- erfordern, wozu Einnahmen in der Höhe von € 1,104.600,- gesichert erscheinen, sodass der Voranschlag im außerordentlichen Haushalt (ohne Abwicklung der Sollergebnisse 2015) einen Überschuss von € 11.400 ausweist.

Auf die wesentlichen Einnahme- und Ausgabenposten des ordentlichen Haushaltes und besonders auf die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem VA 2015 sowie auf die einzelnen AOH-Vorhaben wird im Punkt 4 dieses Berichtes noch näher eingegangen.

3.) Veränderung des Vermögens, der Schulden und der Kassenlage im ablaufenden und neuen Finanzjahr

Zur Vermögensrechnung ist zu bemerken, dass im Finanzjahr 2016 eine komplette Inventur und Neubewertung des Vermögens erforderlich ist, um die Vermögensbuchhaltung auf den aktuellen Stand zu bringen. Wie aufwändig die Erfassung und Bewertung des gesamten Gemeindevermögens als Teil der Vorbereitung der angekündigten Umstellung der Buchhaltung der Länder und Gemeinden von der Kameralistik auf die Dopik in den kommenden Jahren tatsächlich sein wird, kann aber zur Zeit noch nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Die Aktualisierung der Vermögensbuchhaltung konnte in den letzten Jahren wegen der angespannten Personalsituation nicht durchgeführt werden.

Der Schuldenstand steigt im Finanzjahr 2016 voraussichtlich von € 4,533.888,02 auf € 4,553.288,02.

Im Jahr 2016 sind für die Finanzierung der laufenden Baumaßnahmen im Bereich Kanalsanierung und zur Finanzierung der KLF-Logistik-Beschaffung Darlehensaufnahmen von insgesamt € 207.600 vorgesehen. Die Darlehenstilgungen betragen insgesamt € 188.200,00.

Zum Schuldenstand ist aber zu bemerken, dass den Darlehen Gebühreneinnahmen (Wasser und Kanal) oder Mieteinnahmen (Posthaus) gegenüberstehen und Zinsen und Tilgungen zum überwiegenden Teil mit Annuitätenzuschüssen, Mieten und Gebühreneinnahmen finanziert werden.

Die pro-Kopf-Verschuldung wird 2016 auf rund € 3.497,00 steigen.

Hinsichtlich der **KASSENLAG**E ist zu erwarten, dass zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben und Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit im Laufe des Jahres die Ausschöpfung des Kassenkreditrahmens von höchstens 1/4 der ordentlichen Einnahmen (= € 578.125) zeitweise notwendig werden wird.

4.) Erläuterung zu den veranschlagten wesentlichen Einnahmen und Ausgaben (soweit erhebliche Abweichungen zum VA 2016 vorliegen):

a) Ordentlicher Haushalt / Einnahmen

2/211000-810000 – Leistungserlöse (Mittagsbetreuung) (Volksschule)
VA 2016: € 0,-- VA 2015: € 4.000,-- Mindereinnahmen: € 4.000,--

Elternbeiträge für Mittagsbetreuung werden ab 2016 direkt vom Hilfswerk eingehoben. Das Hilfswerk ist ab 2016 als Dienstleister für die Gemeinde tätig.

2/250000-861300 – Lfd. TZ vom Land (Schülerhort)
VA 2016: € 6.300,-- VA 2015: € 0,-- Mehreinnahmen: € 6.300,--

Erwarteter Landesbeitrag (50 % der Kosten).

2/562000-828000 – Rückers. von Ausgaben (Krankenanst.B. VJ.) (Sprengelbeiträge)
VA 2016: € 27.600,-- VA 2015: € 22.400,-- Mehreinnahmen: € 5.200,--

Laut Voranschlagserlass!

2/851000-860200 – Zinsenzuschüsse (Bund) Abwasserbeseitigung
VA 2016: € 22.800,-- VA 2015: € 19.300,-- Mehreinnahme: € 3.500,--

Start der Zuschüsse für Kanalsanierung BA04 lt. Zuschussplan.

2/851000-870200 – Tilgungszuschüsse (Bund) Abwasserbeseitigung
VA 2016: € 88.000,-- VA 2015: € 71.200,-- Mehreinnahme: € 16.800,--

Start der Zuschüsse für Kanalsanierung BA04 lt. Zuschussplan.

2/920000-833100 – Kommunalsteuer
VA 2016: € 92.000,-- VA 2015: € 85.500,-- Mehreinnahme: € 6.500,--

Entwicklung bei den Kommunalsteuereinnahmen günstiger als bisher geschätzt.

2/920000-834000 – Tourismusabgabe
VA 2016: € 27.100,-- VA 2015: € 22.000,-- Mehreinnahme: € 5.100,--

Erhöhung der Tourismusabgabe von € 0,80 auf € 1,00 pro Nächtigung ab 1.1.2016

2/940000-861000 – LTZ v. Land (Strukturhilfe)

VA 2016: € 44.800,-- VA 2015: € 41.200,-- Mehreinnahme: € 3.600,--
Veranschlagung laut Voranschlagserlass

2/925000-8593000 – Ertragsanteile - Getränkesteuerausgleich

VA 2016: € 79.300,-- VA 2015: € 74.7000,-- Mehreinnahme: € 4.600,--
Veranschlagung laut Voranschlagserlass

2/941000-861000 – LTZ vom Land § 21 FAG

VA 2016: € 30.000,-- VA 2015: € 0,-- Mehreinnahme: € 30.000,--

Die Höhe der Finanzzuweisung nach § 21 FAG ist im Vorhinein nicht bekannt und wurde daher in den Vorjahren erst im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt. Da die Finanzzuweisung in den letzten beiden Jahren zwischen € 35 – 42 Tsd. ausmachte, erscheint eine (vorsichtige) Berücksichtigung bereits im Voranschlag gerechtfertigt.

b) Ordentlicher Haushalt / Ausgaben

1/00000-7570000 – LTZ an politische Parteien (Schulung)

VA 2016: € 0,-- VA 2015: € 2.800,-- Minderausgaben: € 2.800,--
Keine Parteienförderung auf Gemeindeebene ab 2016

1/01000-042000 – Amtsausstattung

VA 2016: € 2.500,-- VA 2015: € 0,-- Gemeindeamt
Mehrausgaben: € 2.500,--
Austausch der 20 Jahre alten Schreibtischsessel.

1/01000-728000 – Entgelte für sonstige Leistungen

VA 2016: € 23.000,-- VA 2015: € 32.000,-- Gemeindeamt
Minderausgaben: € 9.000,--
Verringerung der GEMDAT-Kosten (Rechenzentrumsleistungen) durch Umstellung auf K5-Buchhaltung.

1/08000-751100 – LTZ an das Land

VA 2016: € 89.200,-- VA 2015: € 79.000,-- Pensionen
Mehrausgaben: € 10.200,--

Bei den Pensionsbeiträgen für Gemeindebeamte war in den letzten Jahren jeweils eine deutliche Überschreitung der veranschlagten Beträge zu verzeichnen, weil es zur Nachverrechnung von Pensionsbeiträgen für Nebengebühren der Vorjahre und einer laufende Reduktion der Gutschrift kam. Für das Jahr 2016 wird daher neben allgemeinen Bezugserhöhungen und Vorrückungen auch für die vorgenannten Aufwendungen entsprechend vorgesorgt.

1/211000-522000 – Geldbezüge der nicht ganzj. Beschäftigten Angest.

VA 2016: € 8.000,-- VA 2015: € 13.700,-- Minderausgaben: € 5.700,--
Auslagerung der schulischen Nachmittagsbetreuung (Hilfswerk)

1/213000-726000 – Schulerhaltungsbeiträge

VA 2016: € 10.200,-- VA 2015: € 4.700,-- Landessonderschulen
Mehrausgaben: € 5.500,--
Höhere Kopfquote und 2 statt bisher 1 Kind in Landessonderschulen

1/240000-566000 – Zuwendung aus Anlass von Dienstjubiläen Kindergarten

VA 2016: € 5.400,-- VA 2015: € 0,-- Mehrausgaben: € 5.400,--

Dienstjubiläum Kindergärtnerin im Jahr 2016 – Einmalzahlung

1/240000-720000 – Kostenbeiträge (Ersätze für Leistungen) Kindergarten

VA 2016: € 4.100,-- VA 2015: € 0,-- Mehrausgaben: € 4.100,--

Zahlung an das Hilfswerk für die flexible Kleinkinderbetreuung

1/240700-510000 – VB der Besoldungsgruppe I Kindergarten

VA 2016: € 8.900,-- VA 2015: € 0,-- Mehrausgaben: € 8.900,--

Neukontierung bei UA 240700 lt. VA-Erlass – Personalkosten Busbegleitung

1/250000-720000 – Kostenbeiträge (Ersätze) für Leist. Schülerhorte

VA 2016: € 12.000,-- VA 2015: € 0,-- Mehrausgaben: € 12.000,--

Schülernachmittagsbetreuung – Neukontierung bei UA 250000 (Verschiebung von 211000) und Mehraufwand wegen Ausweitung des Angebotes - Zahlungen an Hilfswerk

1/419000-752000 – LTZ an den SHV

VA 2016: € 320.300,-- VA 2015: € 293.500,-- Mehrausgaben: € 26.800,--

Berechnung mit 27 % Hebesatz der Finanzkraft 2014

1/562000-751000 – LTZ an das Land (Krankenanstaltenbeitrag)

VA 2016: € 252.100,-- VA 2015: € 237.700,-- Mehrausgaben: € 14.400,--

Der Krankenanstaltenbeitrag wird laut Voranschlagserlass veranschlagt und kann von der Gemeinde nicht beeinflusst werden.

1/816000-050000 – Sonderanlagen

Straßenbeleuchtung

VA 2016: € 0,-- VA 2015: € 2.500,-- Minderausgaben: € 2.500,--

2015 Aufwendungen Straßenbeleuchtung beim Gehsteigbau Richtung Dorf.

1/833000-616000 – Instandhaltung von Maschinen

Hallenbad

VA 2016: € 3.000,-- VA 2015: € 6.000,-- Minderausgaben: € 3.000,--

2015 war eine Revision der Filteranlage und Austausch des Filtermaterials erforderlich und führte zu entsprechenden Mehraufwendungen.

1/850000-619000 – Instandhaltung von Sonderanl,

Wasserversorgung

VA 2016: € 500,-- VA 2015: € 4.000,-- Minderausgaben: € 3.500,--

2015 war wegen Ablauf der Eichfrist eine Zählertauschaktion beim überwiegenden Teil der angeschlossenen Objekte erforderlich.

1/850000-650000 – Kreditzinsen

Wasserversorgung

VA 2016: € 8.400,-- VA 2015: € 11.700,-- Minderausgaben: € 3.300,--

Extrem niedriges Zinsniveau für Darlehen

1/851000-346000 – Darlehenstilgungen

VA 2016: € 140.700,-- VA 2015: € 105.000,--

Abwasserbeseitigung

Mehrausgaben: € 35.700,--

Die Tilgungen für das Darlehen zum Bauabschnitt 04 (Kanalsanierungen) setzen 2016 ein.

1/851000-650000 – Kreditzinsen

VA 2016: € 40.200,-- VA 2015: € 42.900,--

Abwasserbeseitigung

Minderausgaben: € 2.700,--

Extrem niedriges Zinsniveau für Darlehen

1/920000-757000 – LTZ an priv. Inst. (Tourismusverband)

VA 2016: € 26.300,-- VA 2015: € 21.200,-- Mehrausgaben: € 5.100,--

Die Erhöhung der Tourismusabgabe von € 0,80 auf € 1,00 führt zu höheren Einnahmen und damit automatisch auch zu höheren Transferzahlungen an den Tourismusverband.

Gruppensummen ordentlicher Haushalt**Voranschlag 2016**

Gruppe / Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
0 Vertretungskörper und Allg.Verwaltung	26.800	482.000
1 Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	1.000	34.600
2 Unterricht, Erziehung, Sport	127.300	398.600
3 Kunst, Kultur, Kultus	100	16.800
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	15.000	338.500
5 Gesundheit	28.100	279.500
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	219.900	312.100
7 Wirtschaftsförderung	3.600	21.200
8 Dienstleistungen	505.900	649.300
9 Finanzwirtschaft	1.384.800	99.000

S U M M E	€ 2,312.500	€ 2,631.600
ABGANG	€ 319.100	

c) Außerordentlicher Haushalt**163100 / Ankauf KLF-Logistik**

Ausgaben € 155.000

Einnahmen € 155.000

Die Beschaffung des KLF-Logistik als Ersatz für das 32 Jahre alte LFB wird einschließlich Ausrüstung rund € 155.000,-- erfordern. Im Finanzierungsplan IKD-2014-65025/4-Kep vom 28.5.2015 sind lediglich die Normkosten des Fahrzeuges von € 116.640,-- ausgewiesen. Die Mehrkosten werden durch einen Beitrag der FF Haibach in der Höhe von € 38.400,-- finanziert.

211000 / Sanierung KG/VS+Bau Mehrzwecksaal

Ausgaben	€ 650.000
Einnahmen	€ 650.000

Laut Finanzierungsplan sind für 2016 Einnahmen von € 650.000,00 aus Landeszuschüssen und Bedarfszuweisungsmittel zu erwarten, diese werden an die Gemeinde-KG weitergeleitet und dort zur Tilgung des Zwischenfinanzierungsdarlehens verwendet

612002 / Siedlungsstrassenbauprogramm

Ausgaben	€ 20.000
Einnahmen	€ 14.000

Für 2016 ist im Rahmen des Siedlungsstraßenbauprogrammes ein Bauvolumen von € 20.000 vorgesehen.

Die Finanzierung erfolgt über Interessentenbeiträge und Landeszuschüsse. Der Abgang von € 6.000,-- muss entweder in den Folgejahren durch Interessentenbeiträge oder durch eine Rücklagenentnahme finanziert werden.

612003 / Siedlungsstraße Bauland

Ausgaben	€ 90.000
Einnahmen	€ 90.000

Für 2016 ist der Unterbau der Siedlungsstraßen beim Baulandprojekt Schröckenedergrund vorgesehen. Die voraussichtlichen Kosten von € 90.000,-- werden durch eine vertraglich vereinbarte Zahlung der Bauland AG finanziert.

840000 / Baulandsicherung

Ausgaben	€ 200
Einnahmen	€ 11.600

Die Einnahmen beziehen sich auf Erlöse aus dem Verkauf der letzten Bauparzelle. Bei den Ausgaben handelt es sich größtenteils um Verwaltungskosten.

850004 / WVA Haibach BA04

Ausgaben	€ 0
Einnahmen	€ 6.000

Die Einnahmen resultieren aus der Zuführung der erwarteten Wasseranschlussgebühren 2016 zu diesem Vorhaben.

Zahlen über Kosten und Finanzierung des Gesamtvorhabens sowie ein Bauzeitplan liegen derzeit noch nicht vor.

851004 / Kanalsanierungen BA04

Ausgaben	€ 178.000
Einnahmen	€ 178.000

Bei den Ausgaben handelt es sich um die Restkosten für die Sanierung bzw. Erneuerung des Kanal-Altbestandes im Ort Haibach. Der laut VA-Entwurf verbleibende Abgang von € 6.300,-- soll 2017 durch die Zuführung von Anschlussgebühren abgedeckt werden.

Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch Bankdarlehen und Investitionsdarlehen des Landes.

Die Gesamtkosten für diesen Bauabschnitt werden sich auf rund € 1,6 Mio. belaufen.

Vorhabensummen des außerordentlichen Haushaltes:

Abschnitt / Vorhaben	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbedarf - Überschuss +
163100 (Ankauf KLF-Logistik	155.000	155.000	+/- 0
211000 / Sanierung KG/VS			
+ Bau Mehrzwecksaal	650.000	650.000	+/- 0
612002 / Siedlungsstrassenbauprog.	14.000	20.000	- 6.000
612003 / Siedlungsstraße Bauland	90.000	90.000	+/- 0
840000 / Baulandsicherung	11.600	200	+ 11.400
850004 / WVA Haibach BA04	6.000	0	+ 6.000
851004 / Kanalsanierungen	178.000	178.000	+/- 0

SUMME	1.104.600	1.093.200	+ 11.400

Das wichtigste und umfangreichste laufende Vorhaben ist die Sanierung der Volksschule und des Kindergartens mit Neubau des Turnsaales als Mehrzwecksaal mit einem genehmigten Finanzierungsplan von € 3,498.700,00 (Mischkosten).

5.) Bedeckungsvorschlag für den ausgewiesenen Abgang im ordentlichen Voranschlag und sonstige Bemerkungen:

Eine wesentliche Verringerung des voraussichtlichen Abganges im ordentlichen Haushalt von € 319.100 erscheint nur möglich, wenn sich die Abgabenertragsanteile günstiger entwickeln als prognostiziert und die Finanzzuweisung gemäß § 21 FAG deutlich höher ausfällt als angenommen.

Bei den Ausgaben wurde kein Spielraum für unvorhergesehene Mehraufwendungen eingeplant.

Zur Abgangsdeckung ist die Gemeinde auf jeden Fall auf die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln angewiesen, da ja im Nachtragsvoranschlag 2016 auch der Soll-Fehlbetrag des ordentlichen Haushalts 2015 zu berücksichtigen ist.

Zum ordentlichen Haushalt ist noch zu bemerken, dass neben den Pflichtausgaben verschiedene Gemeindeeinrichtungen eine wesentliche Belastung darstellen.

[Hier eingeben]

Beim **Kindergarten** ist unter den derzeitigen Verhältnissen mit einem Betriebsabgang von € 60.800,-- zu rechnen, das sind bei 30 Kindern rund € 2.026 pro Kind und Jahr.

Darin sind die Kosten des Kindergartentransportes nicht enthalten, da diese seit 2015 in einem eigenen Unterabschnitt geführt werden.

Der Abgang beim **Hallenbad** wird 2015 voraussichtlich bei € 69.600 liegen.

Bei der **Wasserversorgung** kann durch das derzeit extrem günstige Zinsniveau, höhere Gebühreneinnahmen und Annuitätenzuschüsse ein Betriebsüberschuss von € 4.200 erwartet werden.

Bei der **Abwasserbeseitigung** liegt der Betriebsabgang 2016 voraussichtlich bei € 29.400,--, hier hat sich die Situation durch die Annuitätenzuschüsse, höhere Gebühreneinnahmen und das günstige Zinsniveau gegenüber den Vorjahren aber entscheidend verbessert, im Rechnungsabschluss 2011 war noch ein Abgang von € 86.207,14 ausgewiesen. Durch die einsetzenden Tilgungen für den BA04, die durch Annuitätenzuschüsse nur teilweise gedeckt sind, hat sich das Ergebnis gegenüber dem VA 2015 aber wieder verschlechtert.

Die Kosten der weiteren Kanalsanierungen im Ort werden darüber hinaus in den kommenden Jahren wieder zu weiter steigenden Abgängen führen. Darüber hinaus ist das Betriebsergebnis der Abwasserbeseitigung dem Risiko steigender Kreditzinsen ausgesetzt.

Der Schuldendienst für die Abwasserbeseitigung wird sich erst ab 2024 mit dem Auslaufen des Darlehens für den Kläranlagenbau wieder deutlich um rund € 56.000 pro Jahr verringern.

Bei der **Abfallabfuhr** ist 2016 ist mit einem positiven Betriebsergebnis von € 5.200 zu rechnen.

DIENSTPOSTENPLAN

der Gemeinde Haibach ob der Donau ab 1. Jänner 2013:

Allgemeine Verwaltung:	1,00 B GD 11.1 (B II-VI) 1,00 B GD 16.3 (C I-IV/N2-Laufbahn) 1,00 VB GD 18.5 (I/c) 1,00 VB GD 20.3 (I/d)
Kindergarten:	2,00 VB I L/I 2b 1 1,25 VB GD 22.3 (I/d)
Handwerklicher Dienst:	1,00 VB GD 19.1 (II/p 3 ad personam Helmut Damberger VB. II/p1) 1,00 VB GD 19.2 (II/p 3 ad personam Wilhelm Mayrhofer VB. II/p1) 1,00 VB GD 19.1 1,00 VB GD 21.2 (II/p 3 ad personam Alfred Straßl VB II/p1) 1,00 VB GD 23.1 1,00 VB GD 25.1 (II/p 5)

Globalbudget/Bewirtschaftungsrecht FJ 2016

Im Sinne des § 23 Abs. 5 der OÖ. GemHKRO LGBl. 69/2002 wurde sowohl für die Volksschule Haibach (€ 6.000,-) als auch für die Freiwillige Feuerwehr Haibach (€ 7.400,-) wieder ein Globalbudget erstellt und hierfür auch eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Die Freiwillige Feuerwehr Haibach erhält zusätzlich für die Jahre 2015-2018 € 3.000,- für die Anschaffung einer neuen Schutzkleidung (Jacke und

Hose). Die alte Schutzkleidung ist schon 17 Jahre in Gebrauch. Pro Mann ist mit Kosten von ca. € 700,- zu rechnen. Benötigt werden zwischen 55 und 60 Stück für die Neueinkleidung.

Weiters wurde für den Bereich des Kindergartens Haibach eine Vereinbarung über ein „Bewirtschaftungsrecht“ (€ 3.600,-) für einzelne Aufgabenbereiche (Konten) erstellt. Diese Form wurde gewählt, um den Vorsteuerabzug für den Bereich Kindergarten nicht zu verlieren.

Der Schriftführer berichtet, dass der Voranschlag 2016 am 14. Dezember 2015 von der Bezirkshauptmannschaft Eferding vorgeprüft wurde. Das Prüfungsergebnis ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und lautet wie folgt:

BERICHT

über die Vorprüfung des Voranschlages 2016 der Gemeinde Haibach ob der Donau

Ordentlicher Haushalt:	Einnahmen		2.312.500 Euro
	Ausgaben		2.631.600 Euro
	Oberschuss/Abgang		-319.100 Euro
BZ-Ausgleich oH. (E-VP. 940/8611) [muss 0 sein]		0	
Veranschlagung des Sollüberschusses bzw. -abganges aus dem Vorjahr [muss 0 sein]		0	
1. Bedeckungsvorschlag des BGM (Vorschlag zur Budgetverbesserung)		Auf die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln zum Haushaltsausgleich angewiesen!	
2. Wesentliche Veränderung zum Vorjahr:			
	2015	2016	+ günstiger - ungünstiger
Ordentliches Haushaltsergebnis	-282.100	-319.100	-37.000
Einnahmen			
Einnahmen Ertragsanteile (KZ11)	1.092.300	1.090.800	-1.500
Finanzzuweisung § 21 FAG	0	30.000	30.000
Strukturhilfe	41.200	44.800	3.600
Einnahmen Gemeindeabgaben (U920)	204.300	218.200	13.900
Einnahmen Benützungsgebühren (KZ12)	277.900	282.400	4.500
Einnahmen aus Leistungen (KZ 13)	58.100	55.100	-3.000
Ausgaben			
Personalausgaben inkl. Pensionen	682.100	711.500	-29.400
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	62.700	60.200	2.500
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	242.600	236.100	7.500
Nettoaufwand Schuldendienst	120.100	101.200	18.900
Sozialhilfeverbandsumlage	293.500	320.300	-26.800
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	215.300	224.500	-9.200
Anmerkungen:			
Veranschlagung Finanzzuweisung § 21 FAG ist 2015 noch nicht möglich.			
Der Nettoaufwand des Schuldendienstes wurde laut Auskunft von Herrn Ledermüller aufgrund der Probleme im Zuge der K5-Umstellung nachträglich geändert. Der richtige Wert für das Voranschlagsjahr 2016 beträgt 101.200 Euro. Der im Voranschlagsentwurf angeführte Wert stimmt nicht.			
Die Steigerung der Personalaufwendungen umfasst neben der allgemeinen Bezugserrhöhung, die anstehenden Vorrückungen, eine Jubiläumsumlage im Kindergarten, die Erhöhung der Pensionsbeiträge sowie die Nachbesetzung eines Mitarbeiters im Bauhof.			

3. Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen						
Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen a.o.H.	Zuführungen Rücklage	Verbleib o.H.
Straßen	4.000	4.600	8.600	4.000	4.600	0
Wasser	6.000	1.700	7.700	6.000	1.700	0
Kanal	10.000	3.600	13.600	10.000	3.600	0
Gesamt	20.000	9.900	29.900	20.000	9.900	0
4. Zuführungen an den außerordentl. Haushalt				20.000 Euro (nur I-Beiträge und Aufschließungsbeiträge)		
Anteilsbeiträge ordentlicher Haushalt				0		
Katastrophenfondsmittel an aoH.				0		
Verwendung Vermögensveräußerungserlös				0		
5. PG 0 Investitionen (max. 5.000 Euro) (auf Kapitaltransfers PG 77 achten!)				5.000 Euro (UA 010, 611 und 617)		
6. PG 61 Instandhaltungen (Straßen z.T. aoH.				73.300 Euro		
Bedeckung durch Katastrophenfondsmittel				0 Euro		
Durchschnitt PG 61 der letzten 5 Jahre (Vorjahresstreichungen berücksichtigen) bzw. lt. Konsolidierungsvereinbarung				73.600 Euro		
7. Freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang (18- Euro -Erläss)				16.200 Euro, entspricht 11,19 Euro /Einwohner 1/782/755 10.000 Euro – Richtlinien für Betriebs- förderungen beachten!		
8. Rücklagen (§ 14 Abs. 3; § 25 GemHKRO) Zuführungen / Entnahmen				Zuführung Aufschließungsbeiträge 9.900 Euro Stand 195.500 (nur IB und AB)		
9. Fremdfinanzierungen (Überdeckung durch Annuitätenzuschüsse = Zu- führung Rücklage (nur bei Ausgleichsgemeinden möglich) oder Sondertilgung Darlehen (bei Ab- gangsgemeinden)				Keine Überdeckung durch Annuitätenzuschüsse		

<p>10. Öffentliche Einrichtungen</p> <p>Gebühren mit VA beschlossen</p> <p>a) WVA Mindestgebühr 1,47 Euro + 20 C (netto)</p> <p>b) Kanal Mindestgebühr 3,61 Euro + 20 C (netto)</p> <p>c) Anschlussgebühr WVA 1.922 Euro (netto)</p> <p>d) Anschlussgebühr Kanal 3.207 Euro (netto)</p> <p>e) Müllbeseitigung mind. Ausgabendeckung</p>	<p>Beschluss 15. Dezember 2015.</p> <p>a) und b) Mindestgebühren werden eingehoben.</p> <p>Wasseranschlussgebühr mind. 2.115 Euro</p> <p>Kanalanschlussgebühr mind. 3.528 Euro</p> <p>Überschuss 5.200 Euro</p>																																												
<p>11. Ergebnisse der Betriebe:</p> <table border="1" data-bbox="309 792 1203 1077"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bereich</th> <th colspan="2">2015</th> <th colspan="2">2015</th> </tr> <tr> <th>Überschuss</th> <th>Abgang</th> <th>Überschuss</th> <th>Abgang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kindergarten</td> <td></td> <td>49.200</td> <td></td> <td>49.700</td> </tr> <tr> <td>Essen auf Rädern</td> <td>200</td> <td></td> <td>200</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abfallabfuhr</td> <td>4.900</td> <td></td> <td>5.200</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hallenbad</td> <td></td> <td>63.500</td> <td></td> <td>60.300</td> </tr> <tr> <td>Wasserversorgung</td> <td></td> <td>2.200</td> <td>4.200</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abwasserentsorgung</td> <td></td> <td>15.700</td> <td></td> <td>29.400</td> </tr> <tr> <td>Wohn-/Geschäftsgebäude</td> <td>13.300</td> <td></td> <td>13.200</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Bereich	2015		2015		Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang	Kindergarten		49.200		49.700	Essen auf Rädern	200		200		Abfallabfuhr	4.900		5.200		Hallenbad		63.500		60.300	Wasserversorgung		2.200	4.200		Abwasserentsorgung		15.700		29.400	Wohn-/Geschäftsgebäude	13.300		13.200	
Bereich	2015		2015																																										
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang																																									
Kindergarten		49.200		49.700																																									
Essen auf Rädern	200		200																																										
Abfallabfuhr	4.900		5.200																																										
Hallenbad		63.500		60.300																																									
Wasserversorgung		2.200	4.200																																										
Abwasserentsorgung		15.700		29.400																																									
Wohn-/Geschäftsgebäude	13.300		13.200																																										
<p>12. Feuerwehrausgaben im Bezirksschnitt ?</p>	<p>Nein, Schnitt liegt bei 13,00 Euro;</p> <p>im VA 2016 sind es 21,62 Euro (ohne Aufwendungen Löschteiche) – sh. abschließende Prüfungsfeststellungen!</p>																																												
<p>13. Weitere wesentliche Feststellungen</p> <p>Repräsentationsausgaben (1,5 % v.o.A.)</p> <p>Verfüungsmittel (3 % v.o.A.)</p>	<p>0,76 % veranschlagt</p> <p>2,28 % veranschlagt</p>																																												
<table border="1" data-bbox="261 1447 1302 1644"> <tr> <td>Außerordentlicher Haushalt: Einnahmen</td> <td>1.104.600 Euro</td> </tr> <tr> <td>Ausgaben</td> <td>1.104.600 Euro</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis</td> <td>0 Euro</td> </tr> <tr> <td>Anmerkungen</td> <td>keine Anmerkungen</td> </tr> </table>		Außerordentlicher Haushalt: Einnahmen	1.104.600 Euro	Ausgaben	1.104.600 Euro	Ergebnis	0 Euro	Anmerkungen	keine Anmerkungen																																				
Außerordentlicher Haushalt: Einnahmen	1.104.600 Euro																																												
Ausgaben	1.104.600 Euro																																												
Ergebnis	0 Euro																																												
Anmerkungen	keine Anmerkungen																																												
<p>Maastricht-Ergebnis:</p>	<p>- 344.700 Euro</p>																																												

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit	
Verwaltungskostenpauschale KG	Erforderliche Umkontierungen: Ansatz 211, 240, 833 VP 700810
Bezahlte Gast(schul)beiträge:	VP 7207
Beitragsleistungen gemäß Oö. Nah- und Regionalverkehrs-Finanzierungsgesetz	Post 7510 für die Gemeindebeiträge zum Oö. Verkehrsverbund (§ 3 Abs. 1 Oö. Nah- und Regionalverkehrs-Finanzierungsgesetz) und Post 7511 für die Gemeindebeiträge zum regionalen Verkehrskonzept für zusätzliche Verkehrsdienste im Kraftfahrlinienverkehr (§ 3 Abs. 2 Oö. Nah- und Regionalverkehrs-Finanzierungsgesetz)

Abschließende Prüfungsfeststellungen:

Der Feuerwehraufwand in Höhe von 21,62 Euro (Voranschlag 2015: 21,64 Euro) liegt wesentlich über dem Bezirksdurchschnitt von 13 Euro. Wie in den Vorjahren ist vor allem die Erhöhung des Globalbudgets von 7.400 Euro im Jahr 2013 auf 10.700 Euro im Jahr 2016 auffällig. Laut Rücksprache mit Herrn Ledermüller beinhaltet dieser erhöhte Aufwand eine Bekleidungsaktion, die noch bis 2018 jährlich mit 3.000 Euro veranschlagt wird. Ab dem Voranschlagsjahr 2019 fällt dieser zusätzliche Aufwand weg und der Feuerwehraufwand wird sich dementsprechend reduzieren.

Laut Voranschlagserlass 2016, IKD-511001/427-2015 vom 13. November 2015, ist für die Busbegleitung ein zumindest zumutbarer Kostenersatz von 9,80 Euro inkl. Umsatzsteuer pro Kind und Monat einzuheben. Dieser Wert ist im Voranschlag 2016 anzupassen und bringt Mehreinnahmen von in etwa 200 Euro.

Einwohnerzahl nach dem Stichtag der Gemeinderatswahl 8.7.2015: 1.448

Einsparpotential lt. Vorprüfung: 200 Euro

Voranschlag laut vorstehenden Punkten vorgeprüft am: 14. Dezember 2015

Der Bericht wurde am 14. Dezember 2015 der Gemeinde per E-Mail übermittelt.

Prüferin: Stefanie Wiesinger

Der Bericht über die Vorprüfung ist dem Gemeinderat in der Sitzung, in der der Voranschlag beschlossen werden soll, zur Kenntnis zu bringen.

BERATUNG:

Andreas Hinterberger fragt, wieviel die Sozialhilfeverbandsumlage ausmacht. Hierzu berichtet der Schriftführer, dass die Sozialhilfeverbandsumlage im VA 2015 mit € 293.500,- und im VA 2016 mit € 320.300,- festgesetzt ist.

Aufgrund der hohen finanziellen Aufwendungen bei der Sozialhilfeverbandsumlage und beim Krankenanstaltenbeitrag ist Josef Ratzenböck mit der Kritik beim Feuerwehrbudget nicht einverstanden. Die Freiwillige Feuerwehr bringt schon seit Jahren zahlreiche Eigenmittel selbst für die Instandhaltung auf, für die eigentlich die Gemeinde zuständig wäre.

Werner Baschinger fragt, ob sich die Sanierungsmaßnahmen beim Schulgebäude auch beim Betriebsabgang beim Hallenbad auswirken werden. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass sich die Einsparungen bei der Energie (Heizung/Strom) im Wesentlichen bei der Volksschule und im Kindergarten auswirken werden. Im Hallenbad wurden ja keine Sanierungsmaßnahmen vorgenommen.

Ing. Alexander Gaisbauer stellt fest, dass die SHV-Umlage mehr ausmacht als der Abgang der Gemeinde im Jahr 2016.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Voranschlag 2016 samt Globalbudget und Dienstpostenplan zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 01 FINANZANGELGENHEITEN

b) Mittelfristiger Finanzplan bis 2020

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass gemäß § 16 GemHKRO die Gemeinden einen über den einjährigen Planungszeitraum hinausreichende mehrjährige Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Finanzplanes für einen Zeitraum von vier Finanzjahren zu erstellen haben. Dem MFP als Instrument zur Investitions- und Vorhabensplanung kommt in Abstimmung mit dem Gemeindehaushalt großes Gewicht im Zusammenhang mit der Gewährung der Bedarfszuweisungsmittel zu.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus:

- dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan (das sind alle voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben)
- und dem mittelfristigen Investitionsplan (Einnahmen und Ausgaben von Investitionsvorhaben)

Er hat folgende Bestandteile zu enthalten:

- Darstellung der Budgetspitze der Jahre 2016 – 2020
- Darstellung der Kosten und Finanzierung der einzelnen Vorhaben in der Planperiode der Jahre 2016 – 2020
- Zusammenfassung aller geplanten Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode der Jahre 2016 – 2020
- Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2016 – 2020.

Der mittelfristige Finanzplan ist alljährlich zugleich mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Finanzjahr dem Gemeinderat zur Anpassung vorzulegen.

Der mittelfristige Investitionsplan dient als Führungsinstrument:

- Prioritätensetzung
- Ungefähre Maßnahmenplanung
- Stärkung des allgemeinen Kostenbewusstseins
- Vermittelt Einsicht über Wirkungen und Zusammenhänge finanzpolitischer Handlungen
- Erlaubt das Verfolgen bestimmter politischer Strategien.

Zum MFP liegt folgender zusammenfassender Bericht von Buchhalter Gerhard Ledermüller vor:

Bericht zum Mittelfristigen Finanzplan 2016-2020

Ordentlicher Haushalt

Wie aus der beiliegenden Zusammenstellung über die Planwerte der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben hervorgeht, wird der Abgang im ordentlichen Haushalt 2016 € 319.100 betragen, in den Jahren bis 2018 auf € 395.900 steigen, danach wieder leicht sinken und im Jahr 2020 bei € 349.800 liegen. Im Voranschlag 2015 betrug der Abgang € 282.800, wird sich aber voraussichtlich bis zum Rechnungsabschluss deutlich vermindern. Die Verminderung des Abganges ab 2019 ist darauf

zurückzuführen, dass 2018 die Kindergartenleiterin und ein Bauhofarbeiter in Pension gehen und die Personalkosten für jüngere Ersatzarbeitskräfte geringer sein werden.

Die Steigerung des Abganges in den kommenden Jahren ist darauf zurückzuführen, dass die Einnahmen bei den Ertragsanteilen laut Voranschlagserlass mit Steigerungsraten von 1% jährlich angenommen wurden, während gleichzeitig die Steigerungsraten beim Krankenanstaltenbeitrag und bei der SHV-Umlage deutlich höher sind. Ab 2016 führt darüber hinaus der Bauabschnitt 04 bei der Abwasserbeseitigung (Kanalsanierungen Haibach) zu einer Erhöhung des Abganges, weil bei der Sanierung keine zusätzlichen Gebühreneinnahmen aus Neuanschlüssen zu erwarten sind und die zugesicherten Bundeszuschüsse die Finanzierungskosten nicht vollständig decken.

Eine Verbesserung der Lage im ordentlichen Haushalt ist nur zu erwarten, wenn die Schere zwischen geringfügig steigenden Einnahmen und deutlich steigenden Pflichtausgaben geschlossen wird.

Günstig wirkt sich aus, dass die Finanzierungskosten wegen des derzeit noch sehr günstigen Zinsniveaus niedrig sind, wodurch insbesondere bei der Abwasserbeseitigung eine beträchtliche Senkung des Betriebsabganges eingetreten ist.

Die Zahlen im MFP müssen aber mit dem Vorbehalt gesehen werden, dass das derzeit sehr niedrige Zinsniveau im MFP fortgeschrieben worden ist. Ein Anstieg der Zinsen würde das Ergebnis unmittelbar beeinflussen und massiv verschlechtern. Ein Anstieg der Zinsen um 1 % würde derzeit zu einem Mehraufwand von rund € 32.000 pro Jahr führen.

Außerordentlicher Haushalt

Im Bericht über den außerordentlichen Haushalt wird nur auf Vorhaben näher eingegangen, die im Zeitraum 2015-2020 tatsächlich begonnen oder fortgeführt werden sollen. Frühere Vorhaben, die im MFP noch aufscheinen, weil in den Jahren 2013 –2014 Einnahmen für die Ausfinanzierung oder Ausgaben durch die Abwicklung von Soll-Fehlbeträgen verzeichnet sind, werden nicht mehr behandelt. Es wird darauf hingewiesen, dass 2016 + 2017 die Sanierung+Erweiterung der Volksschule und des Kindergartens sowie der Neubau der Mehrzweckhalle noch mit € 782.000 im AOH aufscheint, das ist aber nur mehr die Zuzählung von BZ- und Fördermitteln und deren Weiterleitung an die Gemeinde-KG. Die Bauarbeiten wurden 2015 abgeschlossen.

Ankauf KLF-Logistik

Der Finanzierungsplan laut Schreiben IKD-2014-65025/4-Kep vom 28.5.2015 sieht für das Fahrzeug Normkosten von € 116.640,-- vor, die im Jahr 2016 durch ein Bankdarlehen von € 39.640,--, einen LFK-Zuschuss von € 33.000,-- und BZ-Mittel von € 44.000,-- bedeckt werden sollen. Die Pflichtausrüstung und sonstige Kosten sind von der Feuerwehr aus Eigenmitteln aufzubringen.

Im VA 2016 und im MFP scheint das Vorhaben mit den voraussichtlichen tatsächlichen Kosten von € 155.000,-- auf, die Differenz zum Finanzierungsplan in der Höhe von € 38.400,-- wird durch den Beitrag der Feuerwehr bedeckt.

Sanierung KG/VS + Bau Mehrzwecksaal

Die Sanierung der Volksschule und des Kindergartens mit dem Ausbau des Turnsaales zu einem Veranstaltungssaal als wichtigstes Vorhaben der letzten Jahre scheint mit den Zahlen laut genehmigtem Finanzierungsplan im Voranschlag 2016 und im MFP für 2017 auf.

Der Kostenrahmen für das Gesamtprojekt beträgt € 3,498.700 (Mischkosten).

Siedlungsstraßenbauprogramm

Das derzeitige Siedlungsstraßenbauprogramm läuft aus, für die Jahre 2016-2017 sind nur mehr kleinere Sanierungsmaßnahmen vorgesehen, die über Interessentenbeiträge und Landeszuschüsse finanziert werden sollen. Das nächste Siedlungsstraßenbauprogramm, das laut Kostenschätzung rund € 700.000 erfordern wird, ist noch nicht im MFP enthalten, weil die Finanzierung nicht gesichert ist. Um das neue Siedlungsstraßenbauprogramm durchführen zu können, wären voraussichtlich € 350.000,-- BZ-Mittel und € 230.000,-- Landeszuschüsse aus dem Baureferat erforderlich.

Siedlungsstraße Bauland

Bei diesem Projekt handelt es sich um den Unterbau für die Straße zur Erschließung des neuen Baulandprojektes (Schröckeneder-Gründe). Die Kosten von € 90.000,-- werden durch einen mit der Bauland-AG vereinbarten Beitrag finanziert. Die Fertigstellung der Straße muss im Rahmen des künftigen Siedlungsstraßenbauprogrammes erfolgen und finanziert werden.

Für die weitere Aufschließung der Gründe (Wasser, Kanal) liegt derzeit noch kein genehmigungs- und förderfähiges Projekt vor. Daher stehen die Kosten und die Finanzierung derzeit noch nicht fest und sind im MFP 2016-2020 noch nicht enthalten.

Kanalsanierungen

In den Jahren 2012 bis 2018 sind Ausgaben von rund € 1,6 Mio. für die Sanierung des Kanal-Altbestandes vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt durch Darlehensaufnahmen und Investitionsdarlehen des Landes. Anschlussgebühren werden nur in geringem Umfang anfallen.

Kosten, Finanzierung und Bauzeitplan für die zweite Etappe der Kanalsanierungen (Bauabschnitt Süd) sind derzeit noch offen, das Vorhaben scheint daher noch nicht im MFP auf.

Wie aus den Zahlen zum außerordentlichen Haushalt im MFP ersichtlich ist, gehen ab 2016 die Investitionen im außerordentlichen Haushalt rapide zurück und kommen 2018 faktisch zum Erliegen. Die Projektplanung für die folgenden Jahre muss daher vorangetrieben werden, damit die Finanzierung mit den Förderstellen abgestimmt werden kann.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Mittelfristigen Finanzplan bis 2020 zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 01 FINANZANGELGENHEITEN

c) Voranschlag KG

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass auch für die KG ein Voranschlag und MFP zu erstellen ist.

Der Bericht von Geschäftsführer Gerhard Ledermüller lautet wie folgt:

Bericht

zum Voranschlag 2016 + MFP 2017-2020 der VFI der Gemeinde Haibach ob der Donau & Co KG

Ordentlicher Haushalt:

Im Voranschlag 2016 sind im ordentlichen Haushalt Ausgaben von € 79.300 Einnahmen von € 84.300 vorgesehen, sodass zum Ausgleich des Haushaltes ein „Gewinn“ von € 5.000 in den AOH übertragen werden muss.

Der ordentliche Haushalt der KG umfasst alle Ausgaben, die mit dem Betrieb des Gebäudekomplexes VS/KG/Hallenbad zusammenhängen, einschließlich die jährliche Abschreibung und die Zinsen für die aufgenommenen Darlehen.

Eine zusätzliche Belastung des ordentlichen Haushaltes entsteht aber ab 2017 nach Fertigstellung des Gesamtprojektes durch die stark steigenden Anlagenabschreibungen. Die Ausgaben für die VS/KG-Sanierung 2013/2014 sind im Anlagenverzeichnis derzeit noch als „Anlage im Bau“ ausgewiesen. Es ist geplant, das Gesamtprojekt nach Fertigstellung 2016 in das Anlagenverzeichnis zu übernehmen und dann mit den Abschreibungen zu beginnen. Diese Vorgehensweise hat den Zweck, unterschiedliche Abschreibungszeiträume für Teile des Gebäudes zu vermeiden.

Die steigenden Abschreibungen werden auch zu steigenden Mieten führen, weil die Abschreibungen aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen in die Berechnung der Mieten einfließen müssen. Diesbezüglich besteht aber noch Abklärungsbedarf, die Mietberechnung soll im Einvernehmen mit der Steuerberatungskanzlei Leitner & Leitner erfolgen, um steuerrechtliche Probleme auszuschließen. Die Zahlen im MFP bezüglich Anlagenabschreibung ab 2017 sind nur vorläufige Schätzungen.

Zwischen der Buchhaltung der Gemeinde Haibach und der Gemeinde-KG bestehen einige bedeutsame Unterschiede, z.B. muss der ordentlichen Haushalt der KG ausgeglichen sein und abweichend vom Gemeinde-Haushalt werden in der KG Darlehenstilgungen im außerordentlichen Haushalt verbucht.

Der Ausgleich des ordentlichen Haushaltes erfolgt in der Form, dass die Überschüsse 2012 und 2013 über das Konto 1/990000-960000 „Verrechnung Gewinn“ in den außerordentlichen Haushalt transferiert wurden, während ab 2014 Abgänge über das Konto 2/990000-960000 „Verrechnung Verlust“ ausgeglichen und in den außerordentlichen Haushalt überführt werden.

In den Jahren bis 2018 sind durch die Zinsen und die steigenden Abschreibungen sprunghafte Veränderungen bei den Ausgaben und damit auch bei der Höhe des „Verlustes“ zu erwarten, längerfristig müssen die Ausgaben im ordentlichen Haushalt aber über entsprechend hohe Mieten und Betriebskostenvorschreibungen an die Gemeinde gedeckt werden.

Voraussichtlich werden aber zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde-KG zusätzlich Liquiditätszuschüsse der Gemeinde erforderlich sein.

Die Berechnung des erforderlichen Liquiditätszuschusses erfolgt im wesentlichen nach folgender Methode: Verlust ordentlicher Haushalt - abzüglich Abschreibungen + zuzüglich laufende Tilgungen.

Da derzeit noch wesentliche Daten für diese Berechnung unsicher sind, wurde der Liquiditätszuschuss weder im VA/MFP der Gemeinde-KG noch im VA/MFP der Gemeinde selbst veranschlagt. Das wird erfolgen, sobald die tatsächliche Höhe der Abschreibungen, Mietzinsberechnung und Auswirkungen der Sanierung auf die Betriebskosten zuverlässig abschätzbar sind.

Bei ausgabendeckender Höhe der Miete und der Betriebskosten im ordentlichen Haushalt (sodass kein „Verlust“ in den außerordentlichen Haushalt übertragen werden muss) wird der Liquiditätszuschuss die Differenz zwischen Anlagenabschreibung und laufenden Darlehenstilgungen ausmachen, nach den derzeitigen Schätzungen € 13.000 – € 15.000 pro Jahr bis 2029 bzw. 2031 die Tilgungen der Darlehen auslaufen.

Außerordentlicher Haushalt:

Im AOH der KG sind die VS/KG-Sanierung/Erweiterung selbst, die erforderliche Zwischenfinanzierung sowie das „Vorhaben“ Kapitalkonten und Beteiligungen ausgewiesen.

Auch hier bestehen gravierende Unterschiede zur Buchhaltung der Gemeinde, wo Kapitalkonten Teil der Vermögensbuchhaltung und nicht Teil des außerordentlichen Haushaltes sind.

In den Jahren 2016 und 2017 erfolgen lt. Voranschlag + MFP im Wesentlichen nur mehr die Abwicklung von Soll-Ergebnissen, Zuführung von Landeszuschüssen und Bedarfszuweisungen zur Ausfinanzierung und Tilgung des Zwischenfinanzierungs-darlehens.

Allerdings erscheint derzeit noch nicht gesichert, ob die Förderung des Klimafonds noch – wie im Voranschlag 2015 vorgesehen – im Jahr 2015 zugezählt wird. Sollte die Zuzählung erst 2016 erfolgen, würde das erhebliche Verschiebungen im AOH

nach sich ziehen, weil dann nicht nur die Förderung selbst sondern auch Änderungen bei der Zwischenfinanzierung in einem Nachtragsvoranschlag 2016 dargestellt werden müssten. Derzeit steht auch noch kein definitiver Berechnungsschlüssel für den vorsteuerabzugsfähigen Anteil der Baukosten bei der Sanierung und dem Umbau der ehemaligen Schulwartwohnung zu Neben-räumlichkeiten der Mehrzweckhalle und für die Mehrzweckhalle selbst fest. Dieser

Aufteilungsschlüssel muss mit der Steuerberatungskanzlei abgeklärt und im Rahmen der Umsatzsteuererklärung 2015 dem Finanzamt zur Prüfung übermittelt werden. Die Höhe der Vorsteuerrückvergütung wird daher erst mit dem Umsatzsteuerbescheid des Finanzamtes für 2015 definitiv feststehen und ist ebenfalls im Rahmen des Nachtragsvoranschlages 2016 zu berücksichtigen.

BERATUNG:

Werner Baschinger ist der Meinung, dass man auch die Mitglieder des Infrastrukturvereins zur Förderung der Infrastruktur über den finanziellen Stand informieren sollte. Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass erst im nächsten Jahr die genauen Kosten vorliegen werden und dann eine Versammlung sinnvoll ist.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Voranschlag 2016 und den MFP 2017-2020 in der vorliegenden Ausführung zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 01 FINANZANGELGENHEITEN

d) Festsetzung der Steuern, Hebesätze und Gebühren für 2016

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Steuern, Hebesätze und Gebühren für das Jahr 2016 vom Gemeinderat beschlossen werden müssen.

Um die Vorgaben des Landes hinsichtlich Mindestgebühren für Wasser und Kanal für das Jahr 2016 zu erfüllen, sind folgende Gebührenänderungen notwendig:

Wassergebühr	<u>ab 2012</u>	<u>ab 2013</u>	<u>ab 2014</u>	<u>ab 2015</u>	<u>ab 2016</u>
m ³ -Gebühr	€ 1,46	€ 1,50	€ 1,53	€ 1,58	€ 1,61
Grundgebühr (pro Jahr)	€ 48,40	€ 48,40	€ 48,40	€ 52,80	€ 52,80

Kanalgebühr	<u>ab 2012</u>	<u>ab 2013</u>	<u>ab 2014</u>	<u>ab 2015</u>	<u>ab 2016</u>
m ³ -Gebühr	€ 2,92	€ 2,97	€ 3,05	€ 3,05	€ 3,10
Grundgebühr (pro Jahr)	€ 157,30	€ 157,30	€ 157,30	€ 168,30	€ 168,30

Die Wasser- und Kanalanschlussgebühren müssen für 2016 wie folgt erhöht werden:

Wasseranschluss: **€ 14,10** je m² x 150 m² = Mindestanschlussgebühr **€ 2.115,-**

Kanalanschluss: **€ 23,52** je m² x 150 m² = Mindestanschlussgebühr **€ 3.528,-**

KG-Transportkostenbeitrag:

€ 9,- monatlich/Kind, für jedes weitere Kind einer **€ 10,-**

Familie entfällt der KG-Transportkostenbeitrag

KG-Materialbeitrag: € 10,30 monatlich je Kind, für jedes weitere Kind einer Familie entfällt der Beitrag

Elternbeitrag Mittags- und Nachmittagsbetreuung:

Nachmittagsbetreuung: je € 12,-/Kind/Tag

Mittagsbetreuung: je € 4,-/Kind/Tag

Mittagessen: € 4,-/Kind/Tag

[Hier eingeben]

Übernahme der Senkgrubeninhalte aus Senkgruben im Gemeindegebiet Haibach: € 4,40/m³

Übernahme der Senkgrubeninhalte aus Senkgruben außerhalb des Gemeindegebietes von Haibach:
€ 5,-/m³

Beitrag Essen auf Rädern: € 8,- je Portion

Abfallgebühren: € 147,40 je 120 l-Abfalltonne jährlich

Folgende Steuern, Gebühren und Hebesätze sind unverändert zu beschließen:

Grundsteuer A mit	500 v. H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer B mit	500 v. H. des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe	mit 10 v. H. des Preises oder Entgelts

Weitere Abgaben und Tarife:

Tourismusabgabe	€ 0,80 pro Nächtigung	€ 1,00 pro Nächtigung
------------------------	-----------------------	------------------------------

Hundeabgabe	ab 2010	ab 2015
Pro Hund	€ 20,-	€ 25,-
für Wachhunde	€ 20,-	€ 20,-

Badegebühren	ab <u>2013</u>	ab 1.10.2015
Kinder	€ 2,-	€ 2,50
Erwachsene	€ 3,50	€ 4,-
Sauna	€ 7,50	€ 8,-
Blockkarte Kinder	€ 16,00	€ 20,-
Blockkarte Erwachsene	€ 28,00	€ 32,-
Blockkarte Sauna	€ 60,00	€ 64,-
Saisonkarte Kinder	€ 33,00	€ 33,-
Saisonkarte Erwachsene	€ 65,00	€ 65,-
Eintritt Familie mit der OÖ. Familienkarte		€ 6,- (nur Hallenbad)

Alle vorstehenden Gebühren gelten inklusiv der gesetzlichen Umsatzsteuer

BERATUNG:

Ing. Franz Straßl möchte wissen, wer die Tourismusabgabe bezahlt bzw. wie diese eingehoben wird. Hierzu berichtet der Schriftführer, dass die Tourismusabgabe der Gast beim Unterkunftsbetrieb bezahlen muss. Die Tourismusbetriebe müssen ihre Gäste bei der Gemeinde melden. Die Gemeinde schreibt dem Tourismusbetrieb die Tourismusabgabe vor. 95 % der eingehobenen Tourismusabgabe müssen an den Tourismusverband weitergeleitet werden.

Markus Gahleitner fragt, wie die Einhebung der Interessentenbeiträge funktioniert. Hier berichtet der Schriftführer, dass hier die Gemeinde bzw. der Tourismusverband keine Einsicht haben. Die Interessentenbeitragsstelle in Linz hebt die Beiträge bei den Betrieben ein und leitet den Interessentenbeitrag an den Tourismusverband weiter.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Steuern, Gebühren und Hebesätze 2016 wie vorgetragen zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 01 FINANZANGELEGENHEITEN

e) Vergabe Kassenkredit 2016

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass im § 83 der Oö. GemO vorgesehen ist, dass für die rechtzeitige Leistung von Ausgaben der Gemeinde ein Kassenkredit in einer Höhe von maximal 1/4 der ordentlichen Einnahmen des Voranschlages aufgenommen werden darf. Im Hinblick auf die Finanz- und Kassenlage der Gemeinde Haibach muss von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Die Einnahmen des ordentlichen Voranschlages werden mit € 2,312.500,- angenommen, 1/4 davon sind € 578.125,-. Dieser Betrag bildet daher den maximalen Rahmen für einen Kassenkredit.

Die Gemeinde Haibach forderte mit Schreiben vom 25. November 2015 5 Kreditunternehmen (RB Region Eferding, PSK, Landesbank, Sparkasse und Volksbank Eferding) auf, für einen Kassenkreditrahmen mit den Varianten Fixverzinsung über die gesamte Laufzeit vom 1.1.2016-31.12.2016 oder variable Verzinsung, gekoppelt an den 3-Monats-Euribor, Angebote bis spätestens 9.12.2015, 12.00 Uhr abzugeben. Die Angebotseröffnung fand am 10. Dezember 2015 um 10:00 Uhr am Gemeindeamt statt und zeigt folgendes Ergebnis:

- PSK:** bei Fixverzinsung: kein Angebot
variable Verzinsung: - 0,00 %
+ 0,95 % Aufschlag
0,95 %
Überziehungszinsen: Keine Angaben
Habenzinssatz: 0,01 %
- Raiffeisenbank Haibach:** bei Fixverzinsung: 0,95 %
variable Verzinsung: - 0,00 %
+ 0,89 % Aufschlag
0,89 %
Überziehungszinsen: 3 % (bei Rahmenüberschreitung)
Habenzinssatz: dzt. 0,05 %
- Volksbank Eferding-Grieskirchen:** bei Fixverzinsung: 0,95 %
variable Verzinsung: - 0,00 %
+ 0,82 % Aufschlag
0,82 %
Überziehungszinsen: 0 %
Habenzinssatz: 0,05 %
- Landesbank:** kein Angebot
variable Verzinsung: - 0,00 %
+ 0,50 % Aufschlag
0,50 %
Überziehungszinsen: keine Angaben
Habenzinssatz: dzt. 0,01 %

Rahmenprovision: 0,25 % (Die Rahmenprovision wird vom zur Verfügung gestellten Rahmen vierteljährlich im Nachhinein verrechnet)

5. Sparkasse: kein Angebot abgegeben

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Kassenkreditvertrag mit variabler Verzinsung bei der Volksbank Eferding-Grieskirchen aufzunehmen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 01 FINANZANGELEGENHEITEN

f) Gewährung von Schulbeihilfen

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2014 beschlossen wurde, dass für alle Schüler, die selbst Schulgeld bezahlen müssen und noch in der Schulpflicht liegen eine Schulbeihilfe von € 150,-/SchülerIn ausbezahlt wird.

Die Gemeinde erspart sich durch diese Schüler einiges an Gastschulbeiträgen. Die Gastschulbeiträge betragen zwischen € 900,- und € 1.800,- pro Kind.

Name des Schülers	Adresse	Schule	Beihilfe für Schuljahr 2015/2016
Schönhuber Rosa Klasse 4 E	4083 Haibach, Römerstraße 6	Gymnasium Dachsberg	€ 150,-
Pühringer Johannes Klasse 4 E	4083 Haibach, Lehen 4	Gymnasium Dachsberg	€ 150,-
Dobler Michael Klasse 1 A	4083 Haibach, Sieberstal 4	Gymnasium Dachsberg	€ 150,-
Straßl Carina Klasse 4 E	4083 Haibach, Linetshub 2	Gymnasium Dachsberg	€ 150,-
Knogler Magdalena Klasse 4 E	4083 Haibach, Katharinenweg 6	Gymnasium Dachsberg	€ 150,-
Ecker Lea Klasse 2 B	4083 Haibach, Zellerstraße 5	Gymnasium Dachsberg	€ 150,-
Pecherstorfer Amelie Klasse 4 E	4083 Haibach, Lindenstraße 6	Gymnasium Dachsberg	€ 150,-
Rathmayr Selina Klasse 4 E	4083 Haibach, Pamet 3	Gymnasium Dachsberg	€ 150,-
Straßl Lisa Klasse 3 E	4083 Haibach, Untergschwendt 2	Gymnasium Dachsberg	€ 150,-
Reisinger Valentina Klasse 2 B	4083 Haibach, Nibelungenweg 9	Gymnasium Dachsberg	€ 150,-
Niedermayr Benedict, Klasse 2 B	4083 Haibach, Lindenstraße 7	Gymnasium Dachsberg	€ 150,-
Schönhuber Laura, Klasse 1A	4083 Haibach, Römerstraße 6	Gymnasium Dachsberg	€ 150,-
Huemer Leonie, Klasse 1	4083 Haibach, Staufstraße 10	Gymnasium Wilhering	€ 150,-
SUMME:			€ 1.950,-

[Hier eingeben]

BERATUNG:

Alfred Gaisbauer schlägt vor, in Zukunft rechtzeitig in einem Gemeinderundschreiben die Eltern über die Möglichkeit der Beantragung einer Schulbeihilfe zu informieren.

ANTRAG:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den angeführten Schülerinnen und Schülern die Schulbeihilfe in Höhe von € 150,-/Kind zu gewähren.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 01 FINANZANGELEGENHEITEN

g) Ankauf eines KLFA-L - Auftragsvergaben

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung vom 27. Mai 2011 der Grundsatzbeschluss gefasst wurde, ein neues LF-A (Löschfahrzeug – Allrad) anzukaufen. Das derzeit in Verwendung stehende Löschfahrzeug (LFB) ist bereits über 30 Jahre alt und entspricht hinsichtlich Leistung und Ausstattung nicht mehr den Anforderungen, die an ein zeitgemäßes Einsatzfahrzeug gestellt werden müssen.

In der Gemeinderatssitzung vom 19. August 2015 wurde der Finanzierungsplan für den Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges-Logistik beschlossen.

In der Amtlichen Linzer Zeitung vom 27.10.2015, Folge 22 wurde die Angebotsausschreibung zum Ankauf eines Kleinlöschfahrzeug Logistik (KLFA-L) veröffentlicht. Die Ausschreibung erfolgte im offenen Verfahren und liegt im Unterschwellenbereich entsprechend dem Bundesvergabegesetz.

Es wurden 2 Angebote abgegeben.

Am 20. November 2015 fand die Angebotseröffnung statt. Diese zeigt folgendes Ergebnis:

Fa. Rosenbauer Österreich GesmbH., Leonding	€ 156.720,-
Fa. Magirus Lohr GmbH., Kainbach	€ 155.667,10

	Fa. Magirus Lohr	Fa. Rosenbauer	
Fahrgestell	€ 59.731,25	€ 66.360,00	+ € 6.628,75
Aufbau	€ 59.676,15	€ 52.420,00	- € 7.256,15
<u>Ausrüstung</u>	<u>€ 10.315,58</u>	<u>€ 11.820,00</u>	<u>+ € 1.504,42</u>
Summe Netto:	€ 129.722,58	€ 130.600,00	+ € 877,52
+ 20 % MWSt.	€ 25.944,52	€ 26.120,00	
Summe Brutto:	€ 155.667,10	€ 156.720,00	+ € 1.052,90

Bei der gesamten Ausschreibung ist die Fa. Magirus Lohr GmbH. um € 1.052,90 günstiger als die Fa. Rosenbauer.

Bei der Angebotsprüfung am 21. November 2015 wurde festgestellt, dass die Fa. Magirus Lohr GmbH. 4 Seiten der Beilage C.2. Pflichtenheft KLFA-Logistik (Fahrgestell) und 11 Seiten der Beilage C.3. Pflichtenheft KLFA-Logistik (Fahrzeugaufbau) nicht ausgefüllt hat. Weiters wurden bei der Beilage C.4. Katalog Neu-/Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen Rechenfehler festgestellt.

Der Angebotspreis der Fa. Magirus Lohr GmbH. lautet daher richtig: € 156.170,56.

Auf der Titelseite des Leistungsverzeichnisses wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unvollständige (falsch) ausgefüllte und zu spät abgegebene Angebote nicht berücksichtigt werden. Das Pflichtenheft ist ein wesentlicher Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen. Da es sich hier um einen unbehebaren Mangel handelt, da die Wettbewerbsstellung des Bieters gegenüber seinem Mitbieter materiell verbessert werden würde, wurde das Angebot der Fa. Magirus Lohr GmbH. ausgeschieden.

Der Vorsitzende berichtet, dass unter Punkt B.1.13. festgelegt ist, dass es dem Auftraggeber vorbehalten bleibt, dass Fahrgestell an den Aufbauhersteller beizustellen. Es wurde daher auch direkt bei der Fa. Iveco ein Angebot für das Fahrgestell eingeholt. Die Angebotssumme beläuft sich auf € 59.760,- Netto und ist um € 6.600,- günstiger als bei der Fa. Rosenbauer.

BERATUNG:

Stefan Dieplinger informiert die Mitglieder des Gemeinderates über die technischen Daten des anzukaufenden Fahrzeuges.

Claudia Nürnberger fragt, wie schnell diese Boxen ausgetauscht werden können. Hierzu berichtet Stefan Dieplinger, dass es sich um fahrbare Container handelt, die über eine Ladeboardwand vom Aufbau heruntergehoben werden können.

Ing. Franz Straßl fragt, was mit dem alten Feuerwehrfahrzeug passiert. Hierzu berichtet Stefan Dieplinger, dass das alte Fahrzeug verkauft werden soll.

Ing. Mag. Markus Augdoppler fragt, ob beim Ankauf des Fahrgestells bei der Fa. Iveco die Fa. Rosenbauer auch den Service für das Fahrzeug macht. Hierzu berichtet Josef Ratzenböck, dass die Fa. Iveco in Marchtrenk eine Fachwerkstätte betreibt, wo der Service für das Fahrzeug gemacht wird.

ANTRAG:

Der Vorsitzende stellt den Antrag,

- a) den Aufbau auf das Fahrgestell an die Fa. Rosenbauer Österreich GesmbH aus Leonding und
- b) den Ankauf des Fahrgestell an die Fa. Iveco aus Marchtrenk

zu vergeben.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 01 FINANZANGELEGENHEITEN

h) Neubau der Rot-Kreuz-Ortsstelle Hartkirchen – Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung – Finanzierungsplan

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Rot-Kreuz-Ortsstelle Hartkirchen neu errichtet werden soll. Seitens des Landes OÖ. liegt mit Schreiben vom 8.9.2015 eine Finanzierungsdarstellung vor die wie folgt lautet:

Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion Inneres und Kommunales
 4021 Linz • Bahnhofplatz 1

GEMEINDEAMT HAIBACH

ob der Donau 4083

pol. Bez. Stierding, O.Ö.

- 9. Sep. 2015

Gemeinde Hartkirchen
 Kirchenplatz 1
 4081 Hartkirchen

Geschäftszeichen:
 IKD-2013-230602/18-Kep

Bearbeiter/-in: Martin Keplinger
 Tel: (+43 732) 77 20-14874
 Fax: (+43 732) 77 20-21 48 15
 E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Zahl:
 Gesehen d. Bgm.: *Rein*

Linz, 8. September 2015

Gemeinde Hartkirchen
Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung und
Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990
für den Neubau der Rot-Kreuz-Ortsstelle Hartkirchen
(mit den Gemeinden Aschach an der Donau und Haibach ob der Donau)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 2. September 2015, GZ 530/2015, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Abteilung Gesundheit für den Neubau der Rot-Kreuz-Ortsstelle Hartkirchen (mit den Gemeinden Aschach an der Donau und Haibach ob der Donau) folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt in Euro
Rotes Kreuz - Eigenanteil (Grundkauf)	108.590					108.590
LZ, Rot-Kreuz-Stelle				661.975		661.975
BZ-Mittel (Aschach an der Donau)		47.911	47.911	47.911	47.910	191.643
BZ-Mittel (Haibach ob der Donau)		28.051	28.051	28.051	28.051	112.204
BZ-Mittel (Hartkirchen)		89.532	89.532	89.532	89.532	358.128
Summe in Euro	770.565	165.494	165.494	165.494	165.493	1.432.540

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für die Jahre 2016 bis 2019 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung (gemäß Musterformular) samt Flüssigmachungsantrag der federführenden Gemeinde Hartkirchen erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Jahre 2016 bis 2019 angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,

- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Jahre 2016 bis 2019 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinderäte den oben angeführten Finanzierungsplan beschließt, wird die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015 gleichzeitig erteilt.

Die Protokollauszüge jener Gemeinderatssitzungen, denen die Beschlüsse der oben angeführten Finanzierung durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden entnommen werden können, sind vor dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Die Gewährung und Flüssigmachung der für die Jahre 2016 bis 2019 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der federführenden Gemeinde Hartkirchen
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ **nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.**

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.

Die Bestimmungen des Erlasses Gem-310004/119-2006-Mt vom 13. Dezember 2006 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten. Insbesondere weisen wir auf die Richtlinien betreffend Kostenerhöhungen hin, bei deren Nichtbeachtung die Förderfähigkeit der Mehrkosten nicht mehr gegeben ist.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, an die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband OÖ., sowie an die Gemeinden Aschach an der Donau und Haibach ob der Donau.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Max Hiegelsberger
Landesrat

BERATUNG:

Stefan Dieplinger ist der Meinung, dass das Rote Kreuz zumindest das neue Projekt der Gemeinde vorstellen hätte können.

ANTRAG:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan zu genehmigen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 02 SUBVENTIONSANSUCHEN 2015

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass für Vereinssubventionen ab einer Höhe von € 1.156,25 im Einzelfall ein Beschluss im Gemeinderat notwendig ist. Freiwillige Ausgaben stellen in Abgangsgemeinden ein Problem dar. Da aber die Vereine einen wesentlichen Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in Haibach darstellen, sollte dennoch die Gemeinde einen Beitrag zur Erhaltung des Vereinslebens leisten. Mittels Erlass des Landes wurde die zumutbare Höhe für freiwillige Ausgaben mit 18 Euro pro Einwohner beschränkt, dazu gehören aber auch andere Ausgaben, wie z.B. Jugendtaxi, Säuglingsgutschein, AHS-Förderungen, Zuschüsse zu Schulschikursen und Wienaktionen, Geschenkkörbe und Gutscheine zu Geburtstagen und Ehejubiläen.

Folgende Subventionsansuchen wurden eingebracht:

VEREIN	Förderung 2014	Nachweis	Ansuchen	Förderung 2015 Wunsch
Musikverein	€ 2.500,-		Ans.: 15.12.2015	€ 2.500,-
UFC	€ 1.500,- + € 1.500,- (Sonderförd.)		Ans.: 25.11.2015	€ 5.000,- (Sonderförderung Wasserbecken)
Tennisclub	€ 0,-		Ans.: 3.12.2015	€ 2.000,-
Sängerrunde	€ 0,-		Ans.: 29.9.15	€ 1.200,-

BERATUNG:

Claudia Nürnberger fragt, ob die Vereine über die erhaltene Subvention einen Nachweis bringen müssen. Dies wird vom Vorsitzenden bejaht.

Werner Baschinger sagt, dass es beim UFC in Zukunft nicht zu einem Standardbetrag von € 5.000,- kommen soll, weil ja in den letzten Jahren auch der Betrag von € 1.500,- schon auf € 3.000,- für Sonderförderungen erhöht wurde. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass dieser Betrag von € 5.000,- natürlich wieder reduziert werden muss.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Vereinsförderungen für das Jahr 2015, wie vorhin vorgetragen, zu gewähren.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 03 GEMEINDEGREMIIEN

a) Wahl eines Obmannes in den Sozialausschuss

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass beim Wahlvorschlag für den Obmann des Sozialausschusses übersehen wurden, dass der Obmann bzw. Obmann-Stellvertreter gemäß § 33 Abs. 4 der OÖ. GemO ein Mitglied des Gemeinderates sein muss und daher Josef Pecherstorfer nicht wählbar ist. Darum soll heute seitens der ÖVP-Fraktion ein neuer Obmann gewählt werden.

Festsetzung der Art der Abstimmung:

Vor Eingang auf die Wahl stellt der Bürgermeister den Antrag, festzulegen, dass die nachstehende Wahl nicht mittels Stimmzettel, sondern durch Erheben der Hand vorzunehmen ist.

Die Abstimmung über diesen Antrag erfolgt durch Erheben der Hand und ergibt folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s :

I.S. der §§ 52, 51 (4) und 33a (2) der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. wird festgelegt, dass diese Wahl nicht mittels Stimmzettel, sondern per Akklamation vorzunehmen ist.

Es liegt ein Wahlvorschlag (Beilage A) der ÖVP-Fraktion vor. Dieser lautet:

Obmann: Ing. Josef Habringer

Obmann-Stellvertreter: Stefan Dieplinger

Mitglied: Josef Pecherstorfer

Ersatzmitglieder: Veronika Rathmayr, Anita Knogler und Mag. Herbert Obermüller

ANTRAG:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorhin genannten Personen in ihre Funktionen zu wählen.

BESCHLUSS:

Die von der ÖVP-Fraktion vorgenommene Abstimmung ergibt eine einstimmige Annahme der im Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion vorgeschlagenen Person.

TOP 03 GEMEINDEGREMIIEN

b) Erlassung einer Geschäftsordnung für Kollegialorgane

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass gemäß § 66 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 der Gemeinderat für die Kollegialorgane der Gemeinde auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zu beschließen hat.

Die letzte Geschäftsordnung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 14.8.2008 beschlossen. In der Zwischenzeit sind durch die Novellierungen der OÖ. Gemeindeordnung 1990 gesetzliche Änderungen eingetreten. Die Geschäftsordnung wurde vom OÖ. Gemeindebund überarbeitet und liegt nun im Heft 44 der Schriftenreihe des OÖ. Gemeindebundes neu auf. Diese lautet:

**GESCHÄFTSORDNUNG
für die Kollegialorgane der Stadt-, Markt**

Gemeinde

Präambel:

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen in ihrer weiblichen Form.

**1. ABSCHNITT
Gemeinderat**

§ 1

**Einberufung und Kundmachung von Sitzungen
(§ 45 Oö. GemO 1990)**

(1) Der Gemeinderat hat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Die Sitzungen des Gemeinderats sind vom Bürgermeister einzuberufen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderats an der Sitzung teilnehmen können. Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeinderats einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderats binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats oder die Aufsichtsbehörde verlangt. Das Verlangen muss schriftlich gestellt werden und den Gegenstand, der dem Verlangen auf Einberufung zugrunde liegt, umschreiben. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb eines Monats unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Anschluss des schriftlichen Verlangens anzuberaumen.

(3) Jedes nicht von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossene Mitglied des Gemeinderats ist von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.

Die Verständigung ist den Mitgliedern des Gemeinderats nachweisbar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan (Abs. 1) enthalten ist. Der Sitzungseinladung mittels Mail entsprechend dem Sitzungsplan haben die Mitglieder des Gemeinderates schriftlich zuzustimmen. Die Gemeinderatsmitglieder, die einer Einladung mittels Mail zugestimmt haben, sind verpflichtet, geänderte Mailadressen unverzüglich bekannt zu geben. Die Einladung mittels Mail ist ausdrücklich zu widerrufen, falls sie nicht mehr gewünscht ist.

(4) Die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats ist vom Bürgermeister mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen 24 Stunden vorher unter Angabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 Oö. GemO 1990 kundzumachen.

§ 2

Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge (§ 46 Oö. GemO 1990)

(1) Der Bürgermeister hat die Tagesordnung festzusetzen. Die Tagesordnung hat den Punkt „Allfälliges“ zu enthalten, wobei eine Beschlussfassung unter diesem Punkt jedoch nur im Falle eines Dringlichkeitsantrages nach Abs. 4 zulässig ist. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Gemeinderates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird. Das Recht der Berichterstattung über solche Verhandlungsgegenstände steht dem Antragsteller bzw. dem Erstunterzeichner zu.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abzusetzen. Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren, dürfen nicht abgesetzt werden. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke hat der Vorsitzende zu bestimmen.

(4) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderats stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrages dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen.

(5) Der Gemeinderat kann einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung durch Beschluss vertagen. Der Termin für die fortzusetzende Sitzung muss bereits bei der Vertagung festgelegt werden. Werden nur einzelne Tagesordnungspunkte vertagt, sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen, sofern der Gemeinderat bei der Vertagung nichts anderes beschließt.

(6) Der Bürgermeister hat in einem eigenen Tagesordnungspunkt die gesetzlichen Berichtspflichten gegenüber dem Gemeinderat wahrzunehmen (§§ 43 Abs. 3 und 4, 56 Abs. 4, 58 Abs. 2 Z 9 Oö. GemO 1990, § 355 GewO).

§ 3

Einsicht in die Sitzungsunterlagen durch den Fraktionsobmann (§ 18a Abs. 5 Oö. GemO 1990)

(1) Der Fraktionsobmann ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans, in dem seine Fraktion vertreten ist, als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Amtsleiter, beim zuständigen Abteilungsleiter und beim zuständigen Sachbearbeiter die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Dieses Informationsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in generelle Erlässe der Aufsichtsbehörde. Auf seinen Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen bilden, auf Kosten der Gemeinde anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der entsprechenden Sitzung zu übergeben.

Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt. § 18 Abs. 3 letzter Satz Oö. GemO 1990 gilt sinngemäß.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Rechte gem. Abs. 1 kann sich der Fraktionsobmann von einem Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderats vertreten lassen. Er hat diese Person der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben. Sofern nicht etwas anderes der Gemeinde bekannt gegeben wird, gilt die Vertretung für die gesamte Funktionsperiode.

(3) Die Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 1 sowie der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Gemeindeamt und den Fraktionen bzw. den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, insbesondere die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften, hat auf Antrag und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise zu erfolgen.

§ 4

Allgemeines Unterrichtsrecht der Gemeinderatsmitglieder

(§ 18 Abs. 3 Oö. GemO 1990)

Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, sich während der Amtsstunden beim Amtsleiter bzw. zuständigen Abteilungsleiter über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde inklusive der generellen Erlässe der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Dieses Recht umfasst nicht das Recht auf Akteneinsicht. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit sowie das Informationsrecht zur Vorbereitung auf Sitzungen des Gemeinderats gem. § 3 Abs. 1 werden dadurch nicht berührt.

§ 5

Anwesenheitspflicht - Befreiung

(§ 47 Oö. GemO 1990)

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats haben an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Mitglieder des Gemeinderats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den Bürgermeister unter Mitteilung des Grundes der Verhinderung davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der Bürgermeister hat in diesem Fall sofort Ersatzmitglieder einzuberufen. Hierbei kann von den Vorschriften des § 1 Abs. 3 insoweit abgegangen werden, als es zur rechtzeitigen Verständigung der Ersatzmitglieder erforderlich ist.

(2) Mitglieder des Gemeinderats können nur aus triftigen Gründen von der Anwesenheitspflicht befreit werden. Eine Befreiung bis zur Dauer von drei Monaten erteilt der Bürgermeister, darüber hinaus der Gemeinderat. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats nicht gefährdet wird. Anstelle der von der Anwesenheitspflicht befreiten Mitglieder sind Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 6

Öffentlichkeit

(§ 53 Oö. GemO 1990)

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit besteht darin, dass jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt ist, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderats verlangt und vom Gemeinderat beschlossen wird; wenn es gesetzlich gefordert ist, hat der Vorsitzende den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen. Wenn der Gemeindevoranschlag, der Gemeinderechnungsabschluss, die Voranschläge oder Rechnungsabschlüsse von in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen oder die Voranschläge oder Rechnungsabschlüsse von Sondervermögen gemeinderechtlicher Art behandelt werden, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(3) Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse über den Grundrechtsschutzbereich des § 1 Datenschutzgesetz 2000 hinaus vertraulich sind. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.“

(4) Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint.

(5) Der Gemeinderat kann beschließen, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten wird.

§ 7

Vorsitz

(§ 48 Oö. GemO 1990)

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinderats hat der Bürgermeister zu führen. Ist der Bürgermeister verhindert, so richtet sich seine Vertretung nach der Bestimmung des § 36 Oö. GemO 1990.

(2) Der Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

(3) Der Vorsitzende kann für eine erforderliche Beratung die Sitzung für insgesamt höchstens drei Stunden unterbrechen.

§ 8

Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden

(§ 49 Oö. GemO 1990)

(1) Abschweifungen von der Sache hat der Vorsitzende mit dem Ruf „zur Sache“ abzustellen. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Gemeinderat ohne Beratung beschließen, dass er den Redner dennoch hören will.

(2) Wenn ein Mitglied des Gemeinderats die Sitzung stört, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, hat der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ auszusprechen. Der Vorsitzende kann in diesem Fall die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen. Wenn der Vorsitzende den Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

(3) Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung für bestimmte, drei Stunden nicht übersteigende Zeit unterbrechen oder vorzeitig schließen.

(4) Bei Störungen der Sitzung durch Zuhörer kann der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die störenden Zuhörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 9

Beschlussfähigkeit (§ 50 Oö. GemO 1990)

Der Gemeinderat ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend ist.

§ 10

Beginn der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

§ 11

Anfragen (§ 63a Oö. GemO 1990)

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Mitglieder des Gemeinderats berechtigt, Anfragen an den Bürgermeister sowie im Fall des § 58 Abs. 3 Oö. GemO 1990 auch an das in Betracht kommende andere Mitglied des Gemeindevorstandes zu richten.

(2) Anfragen im Sinne des Abs. 1 sind in schriftlicher Form beim Gemeindeamt einzubringen oder während einer Sitzung des Gemeinderats dem Vorsitzenden zu übergeben. Sofern die Anfrage nicht an den Bürgermeister bzw. den Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung selbst gerichtet ist, ist sie vom Bürgermeister bzw. vom Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung unverzüglich dem Befragten zuzustellen.

(3) Der Befragte ist verpflichtet, die Anfrage, spätestens in der auf die Einbringung oder Übergabe folgenden Gemeinderatssitzung mündlich zu beantworten. Vor der Beantwortung ist die Anfrage zu verlesen. Wird die Anfrage nicht innerhalb von zwei Monaten nach deren Einbringung oder Übergabe mündlich beantwortet, weil während dieses Zeitraumes keine Sitzung des Gemeinderats stattfindet, hat der Befragte die Anfrage spätestens bis zum Ablauf der zwei Monate schriftlich zu beantworten. Innerhalb desselben Zeitraumes ist auch eine Nichtbeantwortung der Anfrage schriftlich zu begründen. Die schriftliche Antwort oder die Nichtbeantwortung ist in der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.

(4) Die mündliche Beantwortung von Anfragen sowie die Bekanntgabe einer schriftlichen Antwort oder einer Nichtbeantwortung hat zu Beginn der Gemeinderatssitzung vor der Behandlung des ersten auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstandes zu erfolgen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn eine während der Sitzung übergebene Anfrage noch in dieser Sitzung beantwortet wird.

§ 12

Berichterstattung, Anträge

(1) Zu jedem Verhandlungsgegenstand, jedoch nicht zu Wahlen, ist zunächst von einem Mitglied des Gemeinderats (Berichterstat-ter) der Sachverhalt darzulegen und ein begründeter Antrag zu stellen.

(2) Falls der Antrag von einem Ausschuss gestellt wird, gilt § 17 Abs. 6.

(3) Wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, ist der Bürgermeister Berichtersteller; es sei denn, dass der Verhandlungsgegenstand gemäß § 58 Abs. 5 Oö. GemO 1990 auf Antrag eines antragsberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes in die Tagesordnung aufgenommen wurde. In diesem Fall ist das antragsberechtigte Mitglied des Gemeindevorstandes Berichtersteller.

(4) Über die Aufnahme von Personen in den Gemeindedienst kommt dem Vorsitzenden des Personalbeirates die Berichterstattung zu; nach der Beschlussfassung über die Besetzung des Dienstpostens ist über die weiteren Bewerber nicht mehr abzustimmen.

(5) Soweit die Berichterstattung nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 vorzunehmen ist, hat der Bürgermeister (ausgenommen in den Fällen gem. § 2 Abs. 2) den Bericht zu erstatten oder den Berichtersteller zu bestimmen.

(6) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 13

Wechselrede; Geschäftsanträge; Reihenfolge der Abstimmung

(1) Für die an die Berichterstattung anschließende Wechselrede hat der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Redner zum Wort melden, zu erteilen. Keinem Mitglied des Gemeinderats darf, sofern nicht der Gemeinderat eine Ausnahme beschließt, öfter als zweimal zu demselben Verhandlungsgegenstand das Wort erteilt werden. Die Dauer der zweiten Rede desselben Gemeinderatsmitgliedes kann vom Vorsitzenden bis auf zehn Minuten beschränkt werden, die Dauer jeder weiteren Rede darf zehn Minuten nicht übersteigen.

Außer der Reihe und öfter als zweimal sowie ohne Beschränkung der Redezeit müssen der Bürgermeister, der Berichterstatter sowie ein Mitglied des Gemeinderats, das einen Geschäftsantrag stellen will, das Wort erhalten.

(2) Als Geschäftsanträge können insbesondere gestellt werden:

- a) Der Antrag, dass der Gemeinderat einen Redner, dem nach § 8 Abs. 1 das Wort entzogen wurde, dennoch hören will.
- b) Der Antrag auf Schluss der Rednerliste. Wird der Antrag angenommen, so kann niemand mehr zum Wort vorgemerkt werden; die bis dahin angemeldeten Redner haben jedoch noch das Wort zu erhalten.
- c) Der Antrag auf Schluss der Debatte. Wird der Antrag angenommen, so hat nur mehr der Berichterstatter bzw. der Antragsteller das Wort.
- d) Der Antrag auf Vertagung.
- e) Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zur Beratung.
- f) Der Antrag auf Zuweisung einer Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung und Antragstellung.

(3) Zu einem Geschäftsantrag ist sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu erteilen. Der Antrag ist sofort in Verhandlung zu ziehen. Es darf hiezu nur einem Für und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Über einen Antrag nach Abs. 2 lit. a ist jedoch sofort abzustimmen.

(4) Nach Schluss der Wechselrede erhält der Berichterstatter das Schlusswort. Nach dem Schlusswort oder nach der Erklärung des Berichterstatters, auf das Schlusswort zu verzichten, ist die Abstimmung vorzunehmen.

(5) Zunächst ist über einen Antrag auf Vertagung, sodann über Gegenanträge gegen Anträge des Berichterstatters abzustimmen.

Über Zusatzanträge ist erst nach Annahme des Hauptantrages abzustimmen. Von verschiedenen Beträgen ist zuerst der höchste, sodann der nächsthöchste und so fort zur Abstimmung zu stellen. Im Übrigen hat der Vorsitzende die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist, festzusetzen, soweit der Gemeinderat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 14

Abstimmung

(§ 51 Oö. GemO 1990)

(1) Zu einem Beschluss des Gemeinderats ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

(2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die Abstimmung durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen zu erfolgen. Sofern nicht geheim abzustimmen ist, kann der Gemeinderat beschließen, dass namentlich abzustimmen ist. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist jedenfalls geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

(4) Soll durch einen Beschluss einer Person eine durch Gesetz bestimmte Funktion übertragen oder soll über die Aufnahme, Anstellung oder Ernennung von Gemeindebediensteten abgestimmt werden, so ist geheim abzustimmen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

§ 15

Wahlen

(§ 52 Oö. GemO 1990)

(1) Wahlen durch den Gemeinderat sind stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

(2) Die Befangenheitsbestimmungen (§ 19) finden auf Wahlen keine Anwendung.

§ 16

Verhandlungsschrift

(§ 54 Oö. GemO 1990)

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderats ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
5. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden;
6. bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift sind vom Bürgermeister Organe des Gemeindeamtes zu betrauen, sofern nicht der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellt.

(4) Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen. Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt wurden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen; Abs. 7 ist auf diese Verhandlungsschrift nicht anzuwenden.

(5) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist von dem Vorsitzenden (der Vorsitzenden) und von dem Schriftführer (der Schriftführerin) zu unterfertigen und jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt, zu übermitteln. Die unterschriebene Fassung ist überdies bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderats während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderats die an der Sitzung teilgenommen haben, aufzulegen.

Beträgt der Zeitraum vom Beginn der Auflegung der Verhandlungsschrift bis zum Beginn der nächsten Sitzung des Gemeinderates nicht mindestens eine Woche, ist die Verhandlungsschrift bis zu der dem Ablauf dieser Frist erstfolgenden Sitzung sowie während der allenfalls dazwischen liegenden Sitzung des Gemeinderats aufzulegen.

(6) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der Sitzung des Gemeinderates, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt, Einwendungen zu erheben. Werden Einwendungen erhoben, hat der Gemeinderat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift aufgrund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Gemeinderatsbeschluss vom Vorsitzenden (der Vorsitzenden) zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben, oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung dieses Vermerkes bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Anschließend ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden und von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.

(7) Eine Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift ist jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Sitzung des Gemeinderats, in der die Genehmigung erfolgte, zuzustellen. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatsitzungen sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig.

§ 17

Geschäftsführung der Ausschüsse

(§ 55 Oö. GemO 1990)

(1) Der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses festzusetzen, die Sitzungen einzuberufen und den Vorsitz zu führen. Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Sitzungen der Ausschüsse sind einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Der Obmann kann für mindestens sechs Monate im Voraus einen Plan über die Sitzungstermine (Sitzungsplan) erstellen, der den Mitgliedern des Ausschusses nachweisbar zuzustellen ist. Der Obmann ist verpflichtet, eine Sitzung des Ausschusses binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses verlangt. § 45 Abs. 2 Oö. GemO 1990 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

(3) Der Obmann hat im Wege des Gemeindeamtes von jeder Sitzung den Bürgermeister und die Fraktionsobmänner zu verständigen; der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und ist auf sein Verlangen zu hören. Die Mitglieder des Gemeinderates und die Ersatzmitglieder des jeweiligen Ausschusses sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist ein Ausschussmitglied am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert, hat es ein Ersatzmitglied zu entsenden. Sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Fraktion verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, ist ein dieser Fraktion angehörendes Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderats berechtigt, mit beratender Stimme an dieser Sitzung teilzunehmen.

(5) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 54 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 sowie § 54 Abs. 1a, 2 und 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß gelten. Die Verhandlungsschrift hat weiters die in der Sitzung gestellten Anträge sowie den Amtsbericht unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden zu enthalten. Unter Allfälliges ist im Beschlussprotokoll keine Protokollierung erforderlich. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und binnen einer Woche den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zuzustellen.

(6) Das Recht der Berichterstattung über einen von einem Ausschuss beschlossenen Antrag an den Gemeinderat fällt dem Obmann dieses Ausschusses zu. Lehnt dieser die Berichterstattung ab, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat zu berichten. Der Minderheit bleibt es unbenommen, ihre von dem Beschluss der Mehrheit des Ausschusses abweichenden Anschauungen und Anträge als Minderheitsanträge im Gemeinderat einzubringen.

(7) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung der Ausschüsse die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats mit Ausnahme des § 66 Abs. 2 letzter Satz Oö. GemO 1990 sinngemäß.

2. ABSCHNITT Gemeindevorstand (bzw. Stadtrat)

§ 18 Geschäftsführung (§ 57 Oö. GemO 1990)

(1) Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr. Ferner hat der Bürgermeister den Gemeindevorstand binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeindevorstands sowie allen Fraktionsobmännern, auch wenn sie nicht im Gemeindevorstand vertreten sind, einen Plan über die Sitzungstermine (Tag und Uhrzeit) für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen. Die Verständigungen sind den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wenigstens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung zuzustellen. Die Verständigung ist den Mitgliedern des Gemeindevorstands nachweisbar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan enthalten ist.

(2) Ein Mitglied des Gemeindevorstands kann im Fall seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindevorstands ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands schriftlich mit seiner Vertretung bei der Sitzung betrauen; während einer Gemeindevorstandssitzung kann dies auch mündlich erfolgen. Der Vollmachtgeber hat dabei bekannt zu geben, bei welchen Tagesordnungspunkten er allenfalls befangen ist. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstands nicht mitzuzählen. Bei Anwesenheit oder Befangenheit des Vollmachtgebers ist eine Vertretung unzulässig. Ist der Bevollmächtigte bei einem Tagesordnungspunkt befangen, darf er keine Stimme abgeben.

(3) Der Gemeindevorstand fasst seine Beschlüsse unter dem Vorsitz des Bürgermeisters in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (§ 24 Abs. 1 Oö. GemO 1990) ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Bürgermeister, der beratendes Mitglied des Gemeindevorstandes ist, hat das Recht, in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Anträge zur Geschäftsordnung und in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeindevorstandes fallen, Anträge zu stellen.

(4) Über jede Sitzung des Gemeindevorstandes ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 55 Abs. 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß gilt.

(5) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats sinngemäß.

3. ABSCHNITT Gemeinsame Bestimmungen

§ 19 Befangenheit (§ 64 Oö. GemO 1990)

(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine verwandte oder verschwägerte Person in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind
2. in Sachen ihrer Wahl oder Pflegeeltern, Wahl oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Der Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.

(3) Ist ein anderes Kollegialorgan als der Gemeinderat wegen Befangenheit seiner Mitglieder in einem Verhandlungsgegenstand beschlussunfähig, so entscheidet über diesen Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat.

(4) Die Befangenheitsgründe des Abs. 1 gelten auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlussfassung durchzuführende Tätigkeit des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeinderats. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

(5) Die in Abs. 1 und 4 genannten Personen haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Falle des Abs. 1 hat im Zweifel das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

(6) Befangenheit liegt nicht vor, wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interesse der Betreffende zu vertreten berufen ist.

(7) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden verwaltungsgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen, insbesondere nach § 7 AVG und § 76 BAO, nicht berührt.

(8) Die Befangenheitsbestimmungen finden auf Wahlen keine Anwendung.

§ 20

Beziehung sonstiger Personen

(§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990)

(1) Die kollegialen Organe der Gemeinde können beschließen, Gemeindebedienstete oder sonstige Personen ihren Sitzungen beizuziehen.

(2) Der Leiter des Gemeindeamtes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit der Gemeinderat nichts anderes beschließt.

[Hier eingeben]

ANTRAG:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Gemeinde Haibach ob der Donau, wie vorstehend angeführt, zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 03 GEMEINDEGREMIIEN

c) Bericht über die Bauausschusssitzungen vom 3.12.2015

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Da der Bauausschussobmann Andreas Hinterberger heute nicht anwesend ist, berichtet der Vorsitzende über die am 3.12.2015 stattgefundene Bauausschusssitzung. Hier wurden die Themen Gestaltungskonzept Neues Siedlungsgebiet Haibach Süd und das Straßenbauprogramm behandelt.

Für das neue Siedlungsgebiet soll ein Bebauungsplan erstellt werden. Mit Ortsplaner DI Deinhammer und DI Kraus wurden die Richtlinien festgelegt. Der Entwurf kann am Gemeindeamt eingesehen werden. Keine grellen Farben und kein Pultdach ohne Artika sind darin enthalten.

Ebenfalls wurde für die Jahre 2016-2025 ein Straßenbauprogramm erarbeitet, welches wie folgt aussieht:

Straßenbauprogramm 2016-2025

Straßenneubau		Länge	Breite	Fläche	Ausgaben	Einnahmen
		m	m	m ²		
Siedlungsstraßenbau Haibach	Neubau	300	6	1800	120.000,00	42.000
Siedlungsstraßenbau Komau	Neubau	350	6	2100	140.000,00	43.000
Gemeindestraße Wiesing	Asphaltierung	150	5	750	68.315,86	10.254
Zufahrt Riedmüller	Neubau	170	4,5	765	76.420,64	15.600
Zufahrt Kiehberger	Neubau	310	3,5	1085	60.527,89	3.456
Siedlungsstraße Oberhub	Asphaltierung	200	6	1200	72.376,58	14.686
Zufahrt Gaisbauer	Asphaltierung	110	4	440	28.854,11	
Strassensanierung						
Lindenstraße	Asphaltierung	320	4,5	1440	89.318,62	
Wundsamstraße	Asphaltierung	150	5	750	50.588,63	
Einnahmen						
erwartete BZ-Mittel	2016-2025					350.000
erwartete LZ-Mittel	2016-2025					230.863
I-Beiträge	2016-2025					125.540
Summe:					706402,33	706.403

BERATUNG:

Markus Gahleitner ist der Meinung, dass man in der heutigen Zeit auch ein Pultdach ohne Artika zulassen könnte.

[Hier eingeben]

Erwin Schönhuber sagt, dass wir froh sein müssen, wenn junge Leute in Haibach bauen und daher keine Einschränkungen vorgenommen werden sollten.

Ing. Johannes Kaindlstorfer meint, dass am Nibelungenweg viele Bauformen bereits vorhanden sind.

Hierzu sagt der Vorsitzende sagt, dass diese Bauformen auch bei der neuen Siedlung möglich werden.

Beim vorliegenden Gestaltungskonzept handelt es sich erst um einen Entwurf. Die endgültige Entscheidung muss dann im Gemeinderat getroffen werden.

Ing. Mag. Markus Augdoppler sagt, dass für die neue Siedlung auch ein Straßename gefunden werden muss. Der Vorsitzende schlägt vor Überlegungen anzustellen.

Ing. Alexander Gaisbauer schlägt vor, auch mit Werbetafeln entlang der Landesstraße die neuen Baugründe zu bewerben. Der Vorsitzende sagt, dass auch in den Regionalzeitungen mit den neuen Baugrundstücken geworben werden soll.

ANTRAG:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bericht über die Bauausschusssitzung zur Kenntnis zu nehmen und das Straßenbauprogramm 2016-2025 zu genehmigen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 04 BAU-, STRAßENBAU- und FLÄCHENWIDMUNGSPLANANGELEGENHEITEN

a) Verkauf der Wohnbauparzelle Ozlbergergründe

BERICHT DES VORSITZENDEN

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung vom 19.8.2015 über die Verwertung der verbleibenden 2 Bauparzellen beraten wurde. Die Parzelle 131/6, KG. Haibach (819 m²) wurde bereits zu einem reduzierten Preis von € 23,- inkl. Nebenkosten (€ € 4.143,04) an Herrn Reinhard Auinger aus Feldkirchen an der Donau verkauft.

Seit dem Jahr 2004 wird die Parzelle 122/1, KG. Haibach im Ausmaß von 1.294 m² für den Wohnbau freigehalten. Eine bereits durchgeführte Erhebung hat ergeben, dass derzeit kein Bedarf für einen Wohnungsbau in Haibach besteht.

Mit dem Umbau des Gasthofes Pointner wurde bereits begonnen. Es werden 15 Wohnungen eingebaut. Im Herbst 2016 erfolgt die Fertigstellung. In absehbarer Zeit besteht daher kein Bedarf an weiteren Wohnungen. Die Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH. möchte dieses Projekt nun abschließen.

Die Gemeinde Haibach muss jährlich eine Verwaltungsgebühr von € 1.200,- entrichten.

Für den Ankauf der Parzelle 122/1, KG. Haibach hat sich mit Schreiben vom 9.6.2015 Herr Mario Leidinger beworben. Das Grundstück soll zum Preis von € 35.585,- (€ 27,50/m²) zuzüglich Nebenkosten (€ 6.545,96) veräußert werden.

Sollte einem Verkauf der Parzelle nicht zugestimmt werden, wird die Raiffeisenbank Region Eferding ab 1.1.2016 aus dem Projekt aussteigen. Die Gemeinde Haibach ob der Donau übernimmt dann 100 % der Chancen und Risiken.

Da der Ankauf jedoch erst im Jahr 2016 durchgeführt werden kann und die bestehende Verwertungsvereinbarung nur bis 31.12.2015 Gültigkeit hat, soll diese Vereinbarung mit der OÖ. Baulandentwicklung GesmbH. wie folgt ergänzt werden:

Ergänzung zur Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

OÖ Baulandentwicklung GmbH & Co OG, 4020 Linz, Europaplatz 1a, (in der Folge kurz "OÖ BLF GmbH & CO" genannt) einerseits,

sowie

Gemeinde Haibach ob der Donau ,
4083 Haibach ob der Donau (in der Folge kurz "Gemeinde" genannt)
andererseits.

Punkt III. "Verwertung der vertragsgegenständlichen Liegenschaften" (Seite 3, Punkt 4.)

- Die Gemeinde ist berechtigt, hinsichtlich sämtlicher vertragsgegenständlicher Grundstücke, bis zum **31.12.2020** Dritte zur Gesamtverwertung sämtlicher vertragsgegenständlichen Grundstücke namhaft zu machen. Sollte dessen ungeachtet die Gesamtverwertung nicht innerhalb dieser Frist möglich sein (es wird auf Bezahlung der Kaufpreise der entsprechenden Verkaufsverträge abgestellt), so ist die Gemeinde verpflichtet, auf Aufforderung der OÖ BLF GmbH & CO binnen einer Frist von einem Jahr (50 %) die vertragsgegenständlichen Grundstücke bzw. die noch nicht verkauften Teile davon selber zu erwerben zu dem vereinbarten Mindestpreis gemäß Punkte III.3. zu den nachstehend detailliert angeführten Bedingungen (insbesondere Punkt IV. - Kostenersatz der OÖ BLF GmbH & CO).

Alle übrigen Punkte der oben genannten Vereinbarungen bleiben unverändert.

Diese Ergänzung wurde in der Gemeinderatssitzung vom
beschlossen.

Haibach o.d.D., am

Linz, am

.....
Bürgermeister

.....
OÖ Baulandentwicklung
GmbH & Co OG

BERATUNG:

Ing. Alexander Gaisbauer ist nach wie vor der Meinung, dass die Parzelle 122/1, KG. Haibach verkauft werden sollte, weil im ehemaligen Gasthof Pointner 15 Wohnungen eingebaut werden und dadurch der Bedarf für Haibach in den nächsten 10 Jahren abgedeckt sein müsste. Auch könnten im nächsten Jahr bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wieder Grundstücke für den Wohnbau vorgesehen werden.

Werner Baschinger berichtet, dass auch die SPÖ-Fraktion zum Entschluss gekommen ist, dass das letzte Grundstück verkauft werden sollte. Bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes könnte ja wieder ein Grundstück für den Wohnbau berücksichtigt werden.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag,

- a) die Parzelle 122/1, KG. Haibach an den Interessenten Mario Leidinger zu verkaufen und
- b) die bestehende Verwertungsvereinbarung wie oben angeführt zu verlängern

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 04 BAU-, STRAßENBAU- und FLÄCHENWIDMUNGSPLANANGELEGENHEITEN

b) Bericht über die genehmigten Auftragsvergaben durch den Gemeindevorstand betreffend Neubau der Mehrzweckhalle

BERICHT DES VORSITZENDEN

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Gemeindevorstandssitzung vom 31. Juli 2015 das Gewerk Gastroeinrichtung vergeben wurde.

Die Fa. Savonarola hat damals hochpreisige Gegenstände ausgeschrieben. Die Fa. Zapfdoktor ist als Billistbieter hervorgegangen. Das Leistungsverzeichnis der Fa. Zapfdoktor wurde nun wesentlich reduziert. So wurden z.B. Drehtürschränke mit Schubladen, die Abdeckung, 1 Wandhängeschrank in Edelstahl usw. gestrichen. Anstelle der vorgesehenen Niroabdeckung (ca. € 15.000,-) hat nun die Fa. Pecherstorfer etwas Günstigeres angefertigt.

Insgesamt verringerte sich die Angebotssumme einschließlich 7 % LV-Nachlass um € 29.298,25. Laut Werkvertrag beträgt die Auftragssumme für die unbedingt erforderliche Einrichtung nun € 29.668,86 Netto.

Die Vorstandsmitglieder Ing. Franz Kaltseis, Werner Baschinger und Bürgermeister Franz Strauß haben sich bei der Baubesprechung für den Ankauf der unbedingt erforderlichen Einrichtungsgegenstände ausgesprochen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bericht über die erfolgte Auftragsvergabe durch den Gemeindevorstand zur Kenntnis zu nehmen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 05 ALLFÄLLIGES

Jahresabschlussfeier

Der Vorsitzende berichtet, dass die Jahresabschlussfeier am Samstag, den 2.1.2016 um 19.30 Uhr im Gasthof Silvia stattfindet. Eine Anmeldung ist bis 21.12.2015 erforderlich.

Regionalentwicklungsverband

Der Vorsitzende berichtet, dass der Regionalentwicklungsverband für eines der nächsten Projekte dringend die Kontaktdaten von allen Gemeinderäten in der Region benötigt. Der Regionalentwicklungsverband ersucht daher umgehend um Zusendung einer aktuellen Liste der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte inklusiv aller Kontaktdaten und insbesondere der E-Mail-Adressen. Die Mitglieder stimmen der Weitergabe der Kontaktdaten an den Regionalentwicklungsverband und dem OÖ. Gemeindebund zu.

Naturwunda-Haus

Der Vorsitzende informiert, dass ein Angebot für eine Machbarkeitsstudie von Frau Dr. Prens vorliegt, welches Kosten von € 70.000,- verursacht. Die Machbarkeitsstudie wird von Leader gefördert, sodass für die Gemeinde Kosten von ca. € 35.000,- entstehen werden. Dieses Projekt ist in Leader vorgemerkt. Derzeit ist das Naturwundahaus noch eine Vision. Die Finanzierung des Projektes muss nachhaltig gesichert sein.

Er schlägt vor, die Machbarkeitsstudie noch abzuwarten und das Projekt des Musikvereins Haibach, für ein neues Probenlokal beim Feuerwehrhaus, vorzuziehen. Dieser Meinung schließt sich auch Ing. Alexander Gaisbauer an.

Ing. Johannes Kaindlstorfer sagt, dass das Projekt Naturwunda-Haus aber nicht einschlafen sollte.

Sitzungsprotokolle

Werner Baschinger regt an, die Sitzungsprotokolle wieder auf die Gemeindehomepage zu stellen.

Essen auf Rädern

Ing. Josef Habringer fragt, ob hier den Wirten vorgegeben wurde wieviel Menüs sie anbieten müssen. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass es früher bei den vielen Beziehern einen Wochenplan für 2 Menüs gegeben hat. Aufgrund der starken Rückgänge wird nur 1 Essen angeboten. Die Wirte wurden jedoch ersucht, einen Wochenplan den Beziehern auszuhändigen.

Ing. Josef Habringer sagt, dass das Gasthaus Silvia nur 1 Menü, Herr Rauchenschwandtner jedoch 2 Menüs anbietet. Roswitha Dieplinger ist der Meinung, dass im Gasthaus ja sowieso für die Mittagsgäste laut Karte gekocht wird und daher 2 Menüs kein Problem sein dürften.

Naturwundahalle

Ing. Josef Habringer fragt, welche Kosten bei Inanspruchnahme der Naturwundahalle vorgesehen sind. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass sich in nächster Zeit der Kulturausschuss mit diesem Thema befassen muss. Dieser muss eine Tarifordnung für die Naturwundahalle erstellen. Roswitha Dieplinger sagt, dass auch festgelegt werden muss, welche Veranstaltungen durchgeführt werden dürfen. Ing. Franz Straßl sagt, dass es auch Bedenken seitens der Wirte gibt, dass in der Naturwundahalle auch Veranstaltungen zugelassen werden, die auch im Gasthaus möglich sind. Der Vorsitzende ist der Meinung, dass ein Ball nicht möglich sein wird, da ja auf dem Filzbelag nicht getanzt werden kann bzw. auch keine Getränke verschüttet werden dürfen. Ing. Josef Habringer ist der Meinung, dass man im Hotel Donauschlinge einen Ball mit 200-300 Personen durchführen kann. Michael Hofer sagt, dass seiner Meinung nach der UFC keinen Sportlerball in der Naturwundahalle durchführen würde.

Abbruch Schröckenederhaus

Ing. Johannes Kaindlstorfer fragt, wann mit dem Abbruch des restlichen Teiles begonnen wird. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass der Abbruch im Jahr 2016 stattfinden soll.

Mountainbikestrecke

Ing. Johannes Kaindlstorfer erkundigt sich, wie es derzeit bei der Mountainbikestrecke steht. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass eine verkürzte Variante möglich sein wird. Es müssen noch Verhandlungen mit Grundbesitzern geführt werden.

Umbau Gasthof Pointner

Ing. Johannes Kaindlstorfer fragt Michael Pecherstorfer, ob es bezüglich Gastronomie schon etwas zu berichten gibt. Michael Pecherstorfer berichtet, dass mit dem Umbau bereits begonnen wurde. Es werden 13 Wohnungen eingebaut. Fertigstellung ist im Dezember 2016. Die Gastronomie soll Mitte November 2016 fertiggestellt werden. Die Pächter für die klassische Gastronomie (österr. Küche) werden Mario Ettinger und Tanja Gierlinger. Es wird 140 Sitzplätze mit 3 abtrennbaren Bereich geben.

Schaukästen

Erwin Schönhuber sagt, dass auch das Thema Schaukästen nicht einschlafen sollte. Eine billigere Lösung wäre hier sicher auch möglich.

Haibach Gutscheine

Ing. Franz Strauß ladet alle Mandatäre ein, Haibacher Gutscheine als Geschenk zu kaufen bzw. den Gutscheine zu bewerben. Hier bleibt die Wertschöpfung im Ort Haibach.

Dankesworte

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Mandatären für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr. Er wünscht ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr und lädt alle nochmals sehr herzlich zur Jahresabschlussfeier ein.

[Hier eingeben]

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen vom 19. August 2015 und 30. Oktober 2015 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.30 Uhr.

.....
Bgm. Franz Strauß
(Vorsitzender)

.....
Schriftführer Thomas Peitl

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

4083 Haibach, am

Der Vorsitzende:

.....
Bürgermeister Franz Strauß

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Haibach, am

Der Vorsitzende:

Für die ÖVP-Fraktion:

.....

.....

Für die SPÖ-Fraktion:

.....
